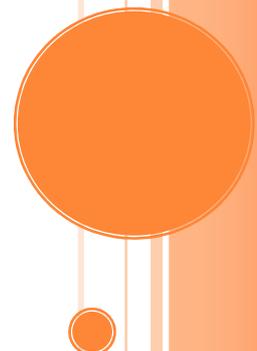


**B E R I C H T**  
**AN DIE**  
**VEREINTEN NATIONEN**

*Österreich bricht internationale Verträge und missachtet  
Entscheidungen des Menschenrechtsausschusses der UNO*

*Autoren: Dr. Paul Perterer und Dr. Wolfgang Lederbauer*

*27.05.2008*



Wir widmen diesen Bericht

jenen Menschen, die in Ländern leben, in denen die Menschenrechte nicht oder kaum beachtet werden,

jenen Persönlichkeiten, die sich in der Vergangenheit für die "Umsetzung der Menschenrechte" eingesetzt haben,

jenen Mitgliedern des Europarats, welche die Problematik mancher Entscheidungen bzw. Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erkannt haben,

jenen Mitgliedern des UN MRA, die durch ihre Entscheidungen dazu beitragen, dass die Verletzungen von Menschenrechten in den an sie herangetragenen Beschwerdefällen klar aufgezeigt werden,.

den Präsidenten der einzelnen Staaten, die sich hinsichtlich der Problematik bei der Umsetzung von Menschenrechten engagieren

und

jenen Experten aus der Wissenschaft, die in umfangreichen Schriften das Thema "Menschenrechte" beleuchtet haben, **aber nicht hinreichend auf die Problematik bei der konkreten Umsetzung eingegangen sind,**

jenen Experten auf dem Gebiet des Völkerrechts, die sich nicht daran stoßen, **dass bei der Umsetzung von völkerrechtlichen Verträgen gravierende Probleme auftauchen,**

jenen Mitarbeitern von Institutionen, welche die Menschenrechtsituation in verschiedenen Ländern dieser Erde beschreiben, **aber bisher nicht auf offensichtliche Problematik bei der Umsetzung anhand einzelner Fälle eingegangen sind,**

jenen Experten auf dem Gebiet des Verfassungsrechts, die sich nicht daran stoßen, **dass es bei der Umsetzung von völkerrechtlichen Verträgen gravierende Probleme auftauchen,**

jenen Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften, **die noch nicht erkannt haben, dass das Fehlen einfachgesetzlicher Regelungen als Argument genommen wird, Entscheidungen des UN Menschenrechtsausschusses nicht umzusetzen,**

jenen Vertretern der Printmedien, **die bisher zu wenig Interesse an der Umsetzung von Menschenrechten gezeigt haben,**

jenen Vertretern der Fernsehanstalten, **die bisher zu wenig Interesse an der Umsetzung von Menschenrechten gezeigt haben,**

jenen Mitgliedern der Regierungen, **welche die klaren Entscheidungen des UN Menschenrechtausschusses negieren,**

jenen Entscheidungsträgern in der Rechtsprechung, **die in ihren Entscheidungen die Pflicht zur Umsetzung der Views des UN Menschenrechtsausschusses nicht berücksichtigt haben,**

jenen Staatsanwälten, **welche gesetzwidrige Handlungen in Verfahren als nicht verfolgenswert betrachten.**

---

Wir stimmen ausdrücklich zu, dass Teile oder der gesamte Bericht veröffentlicht werden können

## ÖSTERREICH BRICHT INTERNATIONALE VERTRÄGE UND MISSACHTET ENTSCHEIDUNGEN DES MENSCHENRECHTSAUSSCHUSSES DER UNO

Die Republik Österreich hat den „**Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte**“ sowie das „Fakultativprotokoll“, aufgrund dessen Bürger beim Menschenrechtsausschuss der UNO eine Individualbeschwerde einbringen können, unterzeichnet.

Die Autoren dieses Berichts sind erfolgreiche Beschwerdeführer vor dem UN-Menschenrechtsausschuss.

**Die Republik Österreich weigert sich allerdings in beiden Fällen, die Views des UN Menschenrechtsausschusses umzusetzen, dh. ein wirksames Rechtsmittel und gleichzeitig eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Wir appellieren an den Leser und an die Leserin dieser Zeilen, sich für die Umsetzung der Entscheidungen des UN – Menschenrechtausschusses einzusetzen.**

### Hinweis:

Alle in dieser Zusammenstellung angeführten fast 1000 Dokumente, beginnend mit **SFH-** können durch einfaches Anklicken im Internet auf der website

<http://so-for-humanity.com2000.at>

geöffnet, gelesen und ausgedruckt werden. *Zitate* sind *in kursiver Schrift* wiedergegeben.

### Die Adressen der Autoren

Dr. Paul Perterer  
Tel; 0650 / 55 33 735

Löhnersbachweg 102      A-5732 Saalbach  
email: [ledererguetl@saalbach.net](mailto:ledererguetl@saalbach.net)

Dr. Wolfgang Lederbauer  
Tel: 0664 / 112 99 75

Dominikanerbastei 6      A-1010 Wien  
email: [wolfgang.lederbauer@chello.at](mailto:wolfgang.lederbauer@chello.at)

**Dr. Paul Perterer**  
Löhnersbachweg 102  
A-5753 Saalbach

**Dr. Wolfgang Lederbauer**  
Dominikanerbastei 6  
A-1010 Wien

**Herrn**  
**Ban Ki-moon**  
**Secretary General**  
**United Nation Headquater**  
**UN Placa**  
**New York**  
**NY 10017**

Vorab per email: [inquiries@un.org](mailto:inquiries@un.org)

**Hilferuf an die Vereinten Nationen**  
**Die Republik Österreich bricht internationale Verträge und missachtet Entscheidungen**  
**des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen**

Wien, 27.5.2008

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

die Vereinten Nationen haben in der Vergangenheit eine entscheidende Rolle bei der Definition und bei der Durchsetzung von Menschenrechten gespielt.

- Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- der Internationale Pakt für bürgerliche und politische Rechte
- das Fakultativprotokoll

stellten wichtige Meilensteine dar.

Die Republik Österreich hat den „Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte“ sowie das „Fakultativprotokoll“, aufgrund dessen Bürger beim UN Menschenrechtsausschuss eine Individualbeschwerde einbringen können, unterzeichnet.

Wir sind erfolgreiche Beschwerdeführer beim UN Menschenrechtsausschuss.

**Perterer gegen Österreich (CCPR 1015/2001), Views vom 20.07.2004**

**Lederbauer gegen Österreich (CCPR 1454/2006), Views vom 13.07.2007**

Die Republik Österreich weigert sich in beiden Fällen, die Views des UN Menschenrechtsausschusses umzusetzen.

Wir bitten nun die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sich dafür einzusetzen, dass die Republik Österreich die Entscheidungen der Views des UN Menschenrechtsausschusses beachtet und umsetzt.

Da diese Thematik für die konkrete „Umsetzung“ der Menschenrechte alle durch die Vereinten Nationen vertretenen Länder betrifft, erlauben wir uns, den

Vorschlag zur Durchführung einer internationalen Konferenz über die

## **Umsetzung von Menschenrechten** **Ziele - Verpflichtungen – Realität**

zu unterbreiten.

Wir sind auch gerne bereit, die Problematik vor den zuständigen Organen der Vereinten Nationen vorzutragen.

Entnehmen Sie bitte Näheres dem folgenden Bericht und den Websites

<http://so-for-humanity.com2000.at>

bzw.

[www.efcr.at](http://www.efcr.at)

Wir danken im Voraus für Ihr Interesse und Ihr Engagement.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Paul Perterer

Dr. Wolfgang Lederbauer

| Inhaltsverzeichnis   | Seite |
|--|-------|
| 1. Einführende Bemerkungen von Dr. Perterer und Dr. Lederbauer .....   | 06    |
| 2. Vergleichende Zusammenstellung der Fälle  |       |
| Dr. Perterer und Dr. Lederbauer .....  | 10    |
| 3. Die bisherige Haltung der Gesetzgebung in Österreich .....  | 29    |
| 4. Zur rechtlichen Situation in Österreich .....   | 29    |
| 4.1 Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. Nowak vom 4.10.2005 .....  | 29    |
| 4.2 Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. Funk vom 11.10.2005 .....  | 30    |
| 4.3 Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. Morawa vom 12.10.2005 .....  | 30    |
| 4.4 Gutachten ao. Univ.-Prof. Dr. Hollaender vom 31.12.2007 .....  | 31    |
| 4.5 Auszug aus der Österreichischen Bundesverfassung .....   | 33    |
| 4.6 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte .....  | 33    |
| 4.7 Fakultativprotokoll zum Pakt für bürgerliche und politische Rechte .....   | 34    |
| 4.8 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge .....   | 35    |
| 4.9 Kommentar von Dr. Perterer und Dr. Lederbauer .....  | 36    |
| 5. Regierungserklärung vom Jänner 2007 .....   | 38    |
| 6. Die Haltung des Bundesministeriums für europäische und internationale<br>Angelegenheiten .....  | 38    |
| 6.1 Anfragebeantwortung Bundesministerin Dr. Plassnik vom 19.05.2006 .....   | 38    |
| 6.2 Korrespondenz mit Staatssekretär Dr. Winkler .....   | 39    |
| 6.3 Kommentar von Dr. Perterer und Dr. Lederbauer .....  | 39    |
| 7. Übersicht über die zwischen dem UN – Menschenrechtsausschuss und der<br>Republik Österreich ausgetauschten Dokumente mit Anmerkungen von Dr.<br>Perterer und Dr. Lederbauer ..... | 40    |
| 7.1 Human Rights Committee – General Comments .....  | 40    |
| 7.2 "List of Issues" vom 12.03.2007 des Human Rights Committee zum<br>Staatenbericht Österreich .....  | 42    |

| Inhaltsverzeichnis  | Seite |
|---|-------|
| 7.3 Replies by the Government of the Republic of Austria vom ....<br>zur "List of Issues" .....   | 43    |
| 7.4 Vierter periodischer Bericht Österreichs gemäß Art. 40 des<br>UN-Menschenrechtspaktes über bürgerliche und politische Rechte .....                                | 45    |
| 7.5. Abschließende Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses<br>zum 4. Staatenbericht Österreichs<br>(91. Sitzungsperiode Genf, 15. Oktober – 2. November 2007) ..... | 48    |
| 8. Korrespondenz zwischen Mitgliedern des UN Menschenrechtsausschusses<br>und Dr. Perterer bzw. Dr. Lederbauer .....  | 49    |
| 9. Unser Appell an Sie .....  | 52    |

Anhang:

**Urteil Oberster Gerichtshof vom 6. Mai 2008**

*„Die „Views“ des MRA sind damit rechtlich nicht verbindlich“.*

*„Der Pakt selbst ist mangels Ausführung des Erfüllungsvorbehaltes  
nach Art 50 Abs 2 B-VG in Österreich nicht unmittelbar anwendbar“.*

## **1. Einführende Bemerkungen von Dr. Perterer und Dr. Lederbauer**

Liebe Leserin, lieber Leser dieses Berichts,

es mag ungewöhnlich sein, dass sich zwei österreichische Staatsbürger direkt an die Vereinten Nationen und andere wichtige Institutionen weltweit wenden. Wir beide waren in Österreich als öffentlich Bedienstete tätig, wurden nach einem skandalösen Disziplinarverfahren entlassen und waren sodann mit unseren Beschwerden beim UN Menschenrechtsausschuss erfolgreich.

Die hier von uns aufgezeigte Thematik trifft aber nicht nur öffentlich Bedienstete sondern jeden Staatsbürger bzw. Staatsbürgerin – weltweit.

Der vorliegende Bericht wirft ein bemerkenswertes Licht auf bestimmte Geschehnisse in der Ebene einer lokalen Administration und auf Situationen in den höchsten Organen der Republik Österreich.

Es sollte in jedem Staat eine Selbstverständlichkeit sein, die Einhaltung von Menschenrechten nicht nur vollmundig zu propagieren, sondern uneingeschränkt zu beachten und umzusetzen.

Besonders konsternierend ist folgende Tatsache:

In der Klagebeantwortung der Republik Österreich vom 18.05.2005 gegen die Staatshaftungsklage vom 04.08.2005 von Dr. Perterer findet sich zur Verbindlichkeit der Views folgende Aussage:

*„Die Unverbindlichkeit der VIEWS (Auffassungen) zeige sich auch daran, dass der Ausschuss weder (obligatorisch) aus Richtern zusammengesetzt ist, noch dass dessen Mitglieder eine*

*juristische Ausbildung aufweisen müssen. Eine diszipliniäre Verantwortung der Ausschussmitglieder – wie dies beispielsweise für österreichische Richter vorgesehen ist – besteht nicht.“*

Dieser Auszug gibt nur einen kurzen, wenn auch wesentlichen Einblick, welche absurde Argumente in Österreich bei Klagen von beim UN Menschenrechtsausschuss erfolgreichen Beschwerdeführern vorgebracht werden.

Wir bedauern es außerordentlich, dass wir uns als österreichische Staatsbürger, die auf ihr Land sehr stolz sind und gerne in diesem Land leben, nun an die internationale Staatengemeinschaft wenden müssen. Die Vereinten Nationen haben schon lange eine Vorreiterrolle bei der Definition und Umsetzung der Menschenrechte gespielt und zwar

- bei der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
- beim Pakt über bürgerliche und politische Rechte und
- beim Fakultativprotokoll zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Entscheidungen über Beschwerden beim UN Menschenrechtsausschuss

Herausragend ist aus der Sicht erfolgreicher Beschwerdeführer das Verfahren vor dem UN Menschenrechtsausschuss.

Es ist wirklich eindrucksvoll, wie relativ rasch der UN Menschenrechtsausschuss zu einem Ergebnis kommt und wie präzise und klar seine Ausführungen und Entscheidungen sind.

Umso untragbarer ist die bisherige Haltung der österreichischen Bundesregierung, die sich mit unhaltbaren Argumenten weigert, die Views des UN Menschenrechtsausschusses umzusetzen.

Wir haben bisher – trotz großer Schwierigkeiten – ein Höchstmass an Toleranz gezeigt und auf das Recht und auf die Gerechtigkeit gehofft.

Nach der Weigerung im Fall Perterer gegen Österreich, überhaupt Vergleichsverhandlungen zu führen bzw. im Falle des vorhersehbaren Scheiterns der Vergleichsverhandlungen mit Vertretern der Republik Österreich, nach den inakzeptablen Entscheidungen der Rechtsprechung und aufgrund des offensichtlichen Desinteresses der gesetzgebenden Körperschaften haben wir uns nun entschlossen, uns direkt an die Vereinten Nationen und an die Weltöffentlichkeit zu wenden.

Unser Schritt wird verständlich, wenn die Expertisen renommierter Experten auf dem Gebiet der Menschenrechte analysiert werden. Sie vertreten eindeutig die Auffassung, dass die Views des UN Menschenrechtsausschusses umgesetzt werden müssen.

Auch aus den „General Comments“ des UN Menschenrechtsausschusses aus dem Jahre 2004 ist eindeutig zu entnehmen, dass die Views des UN Menschenrechtsausschusses sofort umzusetzen sind.

Wir haben uns in der Vergangenheit intensiv bemüht, den Sachverhalt in brieflichen und persönlichen Kontakten mit Vertretern der Legislative, Exekutive und Judikative in Österreich klarzustellen.

Da bisher keine zufrieden stellende Entscheidung im Sinne der Views des UN Menschenrechtsausschusses in diesem zugegeben äußerst komplexen Problemfeld gefallen ist, sehen wir als letzten Ausweg, uns direkt an die Vereinten Nationen und an die Weltöffentlichkeit zu wenden.

Wir bedienen uns bei unserem Bericht der Möglichkeiten des Internet. Damit ist es möglich, den vorliegenden Bericht relativ kurz zu halten.

Leser bzw. Leserinnen haben aber die Möglichkeit, durch das Anklicken von einzelnen Dokumenten in die Tiefe zu gehen und sich über Details zu informieren.

Wir empfehlen Ihnen, die wichtigsten Dokumente genau zu lesen. Wenn Sie Fragen bzw. Anregungen haben, richten Sie diese bitte an die auf dem Deckblatt des Berichts angegebene Adresse.

## 2. Vergleichende Zusammenstellung der Fälle Dr. Perterer und Dr. Lederbauer

|  |  |
|--|--|
| <p><b>Dr. Perterer:</b> Ich war 20 Jahre Amtsleiter der nunmehrigen Stadtgemeinde Saalfelden (Bundesland Salzburg, Österreich) tätig, bis ich schließlich im Jahre 2000 nach einem sich über 56 Monate in drei Rechtsgängen hinziehenden Disziplinarverfahren aus fadenscheinigen Gründen entlassen wurde.</p> | <p><b>Dr. Lederbauer:</b> Ich war ab 1981 im Rechnungshof der Republik Österreich als Prüfer im Bereich Krankenanstalten tätig, bis ich schließlich im Jahre 2000 nach einem skandalösen Disziplinarverfahren entlassen wurde.</p> |
|--|--|

Im Folgenden geben wir die wichtigsten Auszüge aus der Dokumentation im Internet wieder:

|   |   |
|---|---|
| <p><b><u>SFH-0759 / Der Fall Perterer gegen Österreich in Kurzfassung - Stand vom 11.11.2007</u></b></p> <p>Anmerkung: in der folgenden Kurzfassung werden nur die wichtigsten Fakten beschrieben.</p> <p>Als pragmatisierter Beamter habe ich meine Arbeit einzig und allein am Gesetz und nicht an parteipolitischen Interessen orientiert. So habe ich etwa einen ganzen Sumpf an Zulagen und Nebengebühren aufgezeigt und es kam dadurch im Bundesland Salzburg zu einer völligen Neuregelung aller Zulagen und Nebengebühren für Gemeindebedienstete. In den Folgejahren sparte sich die Stadtgemeinde dadurch jährlich mehrer Millionen ATS.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• So einen Amtsleiter konnte der Bürgermeister mit einer absoluten Mehrheit in der Gemeinde nicht brauchen und es folgte von <b>1996 – 2000</b> ein <b>Disziplinarverfahren</b> in drei Rechtsgängen, bei dem alle rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze über Bord geworfen wurden:</li><li>• Im dritten Rechtsgang wurden nur 19 Belastungszeugen der Gemeinde Saalfelden zugelassen</li></ul> | <p><b><u>SFH-0788 / Umfassende Sachverhaltsdarstellung vom 28.03.2008 zur Causa Dr. Lederbauer - Rechnungshof</u></b></p> <p>mit Links zu den darin zitierten Dokumenten</p> <p>Ich war allgemein als kompetenter, konsequenter und konstruktiver Prüfer des Rechnungshofs bekannt.</p> <p>Im Jahre 1985 machte ich eine Erfindung über „Begrünte Lärmschutzsysteme unter Verwendung von Altstoffen (ECOWALL)“, meldete dem Rechnungshof die gesetzeskonforme Nebenbeschäftigung in schriftlicher Form laufend, wies mehrmals innerhalb des Rechnungshofs auf die Gefahr der Verschleuderung öffentlicher Gelder durch die Errichtung konventioneller Lärmschutzkonstruktionen und auf grundsätzliche Probleme bei Innovationen - vor allem die Bevorzugung bestimmter Lösungen - hin. Im August 1994 wurde damit auch der damalige Vorsitzende des parlamentarischen Rechnungshofausschusses konfrontiert.</p> <p>(Rund 14 Jahre später wurde in der Bevölkerung ein Aufschrei der Empörung wegen der Errichtung von konventionellen Lärmschutzanlagen laut. Diese Anlagen</p> |
|---|---|

- Kein einziger von mir beantragter Zeuge, der mich hätte entlasten können, wurde auch nur angehört
- den Zeugen wurde ihre Aussage aus 1997 in Kopie aus einem nichtöffentlichen Akt übermittelt
- die Zeugenaussagen von 1997 und 1999 gleichen damit wie ein Ei dem anderen (stimmen wortwörtlich auf Punkt und Beistrich überein)
- Disziplinaroberkommission und Verwaltungsgerichtshof haben sich an dieser Vorgangsweise nicht gestoßen

» **SFH-0158 / Zusammensetzung Disziplinarcommissionen im Verfahren Dr. Perterer**

Die Zusammensetzung der Disziplinarcommissionen wurde von Dr. Perterer von der ersten Minute an bekämpft - befangene Mitglieder, der Beschuldigte ist im Verfahren der Willkür ausgesetzt, kann sich gegen rechtswidrige Entscheidungen der Disziplinarcommission nicht zur Wehr setzen

Der spätere Bürgermeister Schied war im 1. Disziplinarverfahren Mitglied der Disziplinarcommission und wurde in einem späteren Verfahren als Belastungszeuge gegen mich geführt.

» **SFH-0157 / Skandalöse Rechtsbeugung in Österreich / im Verfahren wurden nur Belastungszeugen einvernommen / vom Beschuldigten beantragte Entlastungszeugen wurden nicht zugelassen**

Disziplinarverfahren ehem. Marktgemeinde Saalfelden gegen Amtsleiter Dr. Perterer - Sachverhaltsdarstellung aus der Sicht des Beschuldigten

... Bei der Gemeindeprüfung im Jahr 1983 kam Bürgermeister Schwaiger in ärgste Bedrängnis, die bis zu Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft führte. Meine Einvernahme dazu dauerte mehrere

mussten mit einem riesigen Ausgabenvolumen entweder abgebrochen und teuer entsorgt bzw. erhöht werden.)

Nach Zeitungsberichten sprach der Präsident des Rechnungshofs Dr. Fiedler am 30.8.1994 die vorläufige Suspendierung aus, obwohl er über Form und Inhalt der Nebenbeschäftigung genau bescheid wusste. Einen Tag später verbot er die (jahrelang ausgeübte und allgemein bekannte Nebenbeschäftigung) durch ein Dienstrechtsmandat, vermied es aber in der Folge geflissentlich ganz bewusst, dass ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde, bei dem klar geworden worden wäre, dass der Rechnungshof über Form und Inhalt meiner Nebenbeschäftigung informiert war.

Das Disziplinarverfahren gegen mich begann erst mehr als drei (!!!) Jahre nach der Suspendierung am 13.10.1994, nachdem ich einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss gefordert hatte und endete mit der völlig ungerechtfertigten Entlassung im Juli 2000.

Die skandalösen Vorgänge im Disziplinarverfahren in Stichworten:

- Bewusste Unterdrückung wichtigster Akten und Informationen durch den Rechnungshof als Dienstbehörde gegenüber der Disziplinarcommission im Rechnungshof.
- Verhöre von Entscheidungsträgern für die Vergabe von Lärmschutzanlagen durch den Rechnungshof, weshalb keine ECOWALL Aufträge mehr erteilt wurden.
- Bewusste Nichtdurchführung eines Ermittlungsverfahrens zum Verbot der Nebenbeschäftigung, um zu verhindern, dass der Wissensstand des Rechnungshofs transparent wurde.
- Abbruch des Disziplinarverfahrens nach 25 Verhandlungen und rund 1.500 Seiten Protokoll ohne vollständige Klärung des Sachverhalts und ohne Einvernahme eines einzigen Zeugen bei gleichzeitiger bewusster Fehlinterpretation des Art 126 B - (vgl. Punkt 6.11 - SFH-0235 ).

Stunden. Nur aufgrund meiner Aussagen hat dann die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen Bürgermeister Schwaiger eingestellt. Bei der Gemeindeprüfung 1983 wurde durch mein aktives Zusammenwirken mit dem Prüfer (Dr. Berktold) der ganze Dschungel an Zulagen und Nebengebühren aufgedeckt. Dies führte landesweit schließlich zu einer völligen Neuregelung von Zulagen und Nebengebühren für alle Gemeindebediensteten in den Salzburger Gemeinden.

Die Marktgemeinde Saalfelden ersparte sich dadurch in den Folgejahren Millionen ATS an Lohnkosten. Dass ich mir spätestens zu diesem Zeitpunkt die Gunst der meisten Arbeiter und Angestellten der Marktgemeinde Saalfelden vertan hatte war mir schon klar, aber ich konnte eben nicht mit ansehen, wie Zulagen und Nebengebühren ohne Gemeindevertretungsbeschlüsse, aufsichtsbehördliche Genehmigungen, rechtswidrig und unbezahlt wurden. Fast alle Bediensteten erlitten dadurch „Lohneinbußen“ von einigen hundert bis im Extremfall zu fünftausend Schilling pro Monat. Die Krönung war eine Reinigungsfrau die für eine tatsächliche Arbeitszeit von 20 Wochenstunden seit Jahren für volle 40 Stunden bezahlt wurde, weil diese unter anderem auch die Bürgermeisterkanzlei aufzuräumen hatte und diese besondere Vertrauensstellung nach Ansicht des Bürgermeisters Grund genug war, statt 20 gleich 40 Wochenstunden zu bezahlen. Seit der Gemeindeprüfung war dann diese Dienstnehmerin verpflichtet bis zu ihrer Pensionierung für volle 40 Wochenstunden Reinigungsarbeit zu erbringen.

Bei meiner Arbeit als Amtsleiter habe ich mich niemals von parteipolitischen Überlegungen leiten oder beeinflussen lassen, was immer mehr und öfter zu Auseinandersetzungen mit dem Bürgermeister und einer bestimmten Riege aus einer Partei führte, weil ich mich weigerte ungesetzliche Amtshandlungen zu setzen, so etwa eine Baubewilligung nur deshalb zu erteilen, weil der Bauwerber bei einer Partei war, oder in anderen Fällen die

**SFH-0235 / Strafanzeigen vom 01.08.2005 gegen die Mitglieder der Disziplinarkommission im Rechnungshof wegen des Verdachts auf Amtsmißbrauch, unvollständige Beweisaufnahme, keine Ladung von Zeugen, bewußte Fehlinterpretation des Art 126 des Bundesverf**

Dr. Lederbauer richtet eine weitere Strafanzeige wegen des Verdachts auf Amtsmißbrauch an die Staatsanwaltschaft Wien. Diesmal richtet sich diese gegen alle Mitglieder der Disziplinarkommission im Rechnungshof.

Gegen den Bescheid der Disziplinaroberkommission (DOK) brachte ich eine umfangreiche Beschwerde beim VwGH ein. Diese Beschwerde wurde abgewiesen.

Das im Folgenden kurz wieder gegebene „Erkenntnis des VwGH wurde von vielen Fachleuten mit Kopfschütteln, ja Entsetzen zur Kenntnis genommen.

Zunächst weise ich darauf hin, dass der VwGH meine Tätigkeit im Rechnungshof auf der Seite 1 des „Erkenntnisses“, völlig falsch beschrieb:

*„ Entscheidungsgründe*

*Der Beschwerdeführer stand als Beamter des Rechnungshofs (Prüfungstätigkeit – Gebarungskontrolle hinsichtlich von Bauprojekten der Strassen- und Bahnverwaltung) in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund...“*

Es war allgemein bekannt, dass es im Rechnungshof keine solche Abteilung gab. Richtig ist vielmehr, dass es zwei gesonderte Abteilungen und zwar für die Prüfung von Straßenprojekten bzw. für die Prüfung der Bahnverwaltung gab.

Tatsächlich war ich ab dem Jahre 1983 in einer Abteilung des Rechnungshofs tätig, die für die Prüfung von Krankenanstalten zuständig war.

Der VwGH ging also schon auf Seite eins seines „Erkenntnisses“ von vollkommen falschen Tatsachenbehauptungen aus!

Baubewilligung zu verzögern oder gar zu verhindern, weil der Bauwerber bei einer anderen Partei war. Ich war immer bemüht, trotz absoluter Mehrheit einer Partei in der Gemeinde jedem Bürger zu seinem Recht zu verhelfen, auch wenn ich dafür beinahe geschlagen wurde, oder mir einen argen Rüffel von Bürgermeister und Gemeindevertretung einhandelte.

So einen abtrünnigen Amtsleiter konnte ein Bürgermeister einer Partei mit einer absoluten Mehrheit in der Gemeindevertretung nicht brauchen. Aber wie ihn wieder loswerden, wo man ihn bedauerlicher Weise auch noch pragmatisiert hatte?!

Im Nachhinein fällt auf, dass Bürgermeister Schwaiger etwa 10 Jahre nach Einstellung der Ermittlungen durch die Staatsanwalt begann, mich zu bespitzeln. Er musste deshalb so lange zuwarten bevor er zum Angriff gegen mich aufrief, um aus der Verjährungszeit von 10 Jahren herauszukommen. Sonst hätte er befürchten müssen, dass ich mich räche und mit dem 2. Teil der Wahrheit zum Staatsanwalt gehe.

So erhielt nach Ablauf dieser Verjährungsfrist die besagte Reinigungsfrau mit vorher 20 und nachher 40 Wochenstunden vom Bürgermeister den dezidierten Auftrag, mein Büro einschließlich Papierkorb nach verdächtigen Schriftstücken zu durchstöbern. Die später gegen mich als „Kronzeugin“ ausagende Schreibkraft aus dem Sekretariat wurde ebenfalls vom Bürgermeister beauftragt, minutiöse Aufzeichnungen über meine An- und Abwesenheit zu führen. *Anmerkung dazu: Erst seit meinem Dienstantritt wurden auch im Gemeindeamt Dienststundenaufzeichnungen geführt. Vorher gab es überhaupt keine Aufzeichnungen über die Dienstzeit im Rathaus.*

Besonders bemerkenswert sind folgende Passagen des „Erkenntnisses“ des VwGH:

Meine Erfindertätigkeit im Bereich des Lärmschutzes entlang von Verkehrswegen, die sich weit weg von meiner Prüfungstätigkeit in einer Krankenhausabteilung abspielte wurde mit folgenden Fehlleistungen von öffentlich Bediensteten verglichen:

- Ein Polizist schoss in seiner Freizeit bei einer Auseinandersetzung um einen Parkplatz einem Mann mit seiner Dienstwaffe in den Bauch.  
**Konsequenz: Entlassung**
- Ein Zollbeamter verlangte an der Grenze von einer einreisenden Frau Sex als Gegenleistung für einen Stempel.  
**Konsequenz: Entlassung**
- Ein Polizist handelte ein halbes Jahr lang mit schweren Drogen mit Südamerika.  
**Konsequenz: Entlassung**

Ich habe hingegen meine Nebenbeschäftigung laufend ordnungsgemäß gemeldet und gesetzeskonform ausgeübt. Wäre der Rechnungshof und weitere Institutionen nicht in der beschriebenen skandalösen Weise vorgegangen, wäre es möglich gewesen, die Verschleuderung hunderter Millionen EURO an öffentlichen Geldern zu vermeiden.

Gegen das „ Erkenntnis“ des VwGH habe ich eine Beschwerde beim EGMR eingereicht:

**SFH-0185 / Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde durch den EGHR**

Der EGMR lehnt die Behandlung von Beschwerden von Beamten betr. Disziplinarverfahren ab und verweist auf seine " ständige Rechtsprechung ".

Meine Beschwerde wurde von einem Dreiersenat des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) nicht einmal angenommen, da dieser die Meinung

Am 31.07.2001 brachte ich beim Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen nach Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel - der Verwaltungsgerichtshof bestätigte in seinem Erkenntnis die Entlassung - eine Beschwerde ein.

**SFH-0143 / UN  
Menschenrechtsausschuß - VIEWS  
vom 20.07.2004 PERTERER vs  
AUSTRIA**  
(nicht amtliche) Übersetzung ins  
Deutsche durch das Bundeskanzleramt

In den VIEWS des UN-Menschenrechtsausschusses vom 24.07.2004 wurde festgestellt:

vertrat, dass öffentlich Bedienstete kein Recht auf ein faires Verfahren hätten. Es wurde auf den Fall Pellegrin gegen Frankreich verwiesen, wonach Bedienstete mit exekutiver Macht kein Recht auf ein faires Verfahren haben. Ich stellte gegenüber dem EGMR aber in mehreren Schriftsätzen klar, dass ich im Rechnungshof, einem Organ des Parlaments, also der Legislative tätig war und bei meiner Tätigkeit keinesfalls über „exekutive Macht“ verfügte.

Am 27.09.2005 brachte ich beim Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen nach Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel - der Verwaltungsgerichtshof bestätigte in seinem Erkenntnis die Entlassung - eine Beschwerde ein.

In der Stellungnahme der österreichischen Bundesregierung gegenüber dem UNMRA wurde im übrigen (fälschlicherweise) ins Treffen geführt, meine Beschwerde beim EGMR sei tatsächlich behandelt worden.

**SFH-0767 / MRB Lederbauer gegen  
Österreich - nicht amtliche  
Übersetzung der Views vom  
13.07.2007 durch das BKA ins  
Deutsche**

Views vom 13.07.2007, CCPR 1454/2006

In den VIEWS des UN-Menschenrechtsausschusses vom 13.07.2007 wurde festgestellt:

Selbst unter der Annahme, dass die sorgfältige Begründung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. November 2002 die Komplexität des Falles zeigt, ist der Ausschuss nicht der Ansicht, dass dieser Umstand eine Verfahrensdauer von über siebeneinhalb Jahren rechtfertigt, während der Beschwerdeführer bis zu seiner Entlassung am 31. Jänner 2001 einer Gehaltskürzung und der Rechtsunsicherheit über seine berufliche Situation unterworfen war. Der Ausschuss kommt zum Schluss, dass die Dauer des Verfahrens über die Suspendierung des

**12. Gemäß Art. 2 Abs. 3 CCPR ist der Vertragsstaat verpflichtet, dem Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung zur Verfügung zu stellen.** Der Vertragsstaat ist auch verpflichtet, ähnliche Verletzungen in Zukunft zu verhindern.

**Der entscheidende Beschwerdepunkt: „kein faires Verfahren und überlange Verfahrensdauer“**

In den Views des UN MRA wurde ua. festgestellt:

10.2. Hinsichtlich der Behauptung des Beschwerdeführers, dass mehrere Senatsmitglieder im dritten Rechtsgang entweder aufgrund ihrer früheren Mitwirkung im Verfahren, aufgrund der Tatsache, dass sie bereits vom Beschwerdeführer abgelehnt worden waren, oder wegen ihrer weiteren Beschäftigung bei der Marktgemeinde Saalfelden gegen ihn voreingenommen gewesen wären, erinnert der Ausschuss daran, dass „Unparteilichkeit“ im Sinne von Art. 14 Abs. 1 auch bedeutet, dass Richter in der ihnen vorgelegten Angelegenheit nicht eine vorgefasste Meinung haben dürfen, und dass ein durch die Mitwirkung eines Richters, der nach innerstaatlichem Rechts zu ersetzen gewesen wäre, belastetes Verfahren üblicherweise nicht als faires und unparteiisches Verfahren angesehen werden kann. Der Ausschuss stellt fest, dass die Tatsache, dass Herr Cecon nach seiner Ablehnung durch den Beschwerdeführer gemäß § 124 Abs. 3 des BDG 1979 im selben Rechtsgang wieder als Senatsvorsitzender tätig war, Zweifel über die Unparteilichkeit des dritten Senats aufwirft. Diese Zweifel werden durch die Tatsache, dass Herr Maier zum Stellvertretenden Vorsitzenden ernannt wurde und zeitweise sogar den Senatsvorsitz innehatte, obwohl der Beschwerdeführer zuvor Anklage gegen ihn erhoben hatte, noch verstärkt.

10.3. Wenn die innerstaatliche Rechtsordnung eines Vertragsstaates einer Partei das Recht einräumt, ohne Angabe von Gründen Mitglieder des Organs abzulehnen, das die Zuständigkeit besitzt, über Disziplinaranzeigen gegen diese Partei zu entscheiden, so darf nach Ansicht des Ausschusses diese Verfahrensgarantie ihren Sinn nicht dadurch verlieren, dass ein Vorsitzender wieder ernannt

Beschwerdeführers vor dem Verwaltungsgerichtshof unangemessen war und Art. 14 Abs. 1 des Paktes verletzt.“

**10. Gemäß Art. 2 Abs. 3 des Paktes ist der Vertragsstaat verpflichtet, dem Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung zur Verfügung zu stellen.** Der Vertragsstaat ist auch verpflichtet, ähnliche Verletzungen in Zukunft zu verhindern.

**Der entscheidende Beschwerdepunkt: „Überlange Verfahrensdauer“**

Genau hier liegt nun der entscheidende Punkt, der allerdings im Zusammenhang mit allen anderen Fakten gesehen werden muss:

**Zur überlangen Verfahrensdauer:**

Endgültige Suspendierung:  
**13.10.1994**

Beschwerde gegen die Suspendierung an den VwGH : **06.02.1995**

Entlassung: **07.07.2000**

Erkenntnis des VwGH über die Suspendierung: **29.11.2002**

Der Rechnungshof, die Disziplinarcommission im Rechnungshof, die Disziplinaroberkommission und der VwGH wussten durch meine Ansuchen bzgl. der Aufhebung der Suspendierung und Auszahlung des vollen Gehalts genau über meine damalige finanzielle Lage Bescheid. Es war genau bekannt, wie sehr mich die Kosten der Finanzierung meiner Innovation finanziell belasteten. Dazu kam, dass meine Firma EContract, obwohl wir bei einem Projekt der ÖBB (Österreichischen Bundesbahnen) in Salzburg Aignerstrasse bei weitem Best- und Billigstbieter waren, keine weiteren Aufträge mehr erhielten, weil sich der Rechnungshof durch Verhöre von Entscheidungsträgern für die Vergabe von Lärmschutzanlagen in die Vermarktung des

wird, der bereits im gleichen Verfahren den Vorsitz deswegen zurückgelegt hat, weil die betroffene Partei von ihrem Recht Gebrauch gemacht hatte, Senatsmitglieder abzulehnen.

10.4. Der Ausschuss stellt ebenso fest, dass die Disziplinaroberkommission es in ihrem Bescheid vom 6. März 2000 verabsäumt hat, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob das Erkenntnis der Disziplinarkommission vom 23. September 1999 durch den oben genannten Verfahrensmangel beeinflusst worden ist und insofern die Feststellungen der Disziplinarkommission bloß bestätigt hat. Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof diese Frage nur summarisch geprüft. In diesem Lichte ist der Ausschuss der Ansicht, dass der dritte Senat der Disziplinarkommission nicht den von Art. 14 Abs. 1 CCPR geforderten unparteiischen Charakter hatte und dass die Rechtsmittelinstanzen diesen Verfahrensfehler nicht korrigiert haben. Er kommt daher zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer in seinem Recht auf ein unparteiisches Gericht gemäß Art. 14 Abs. 1 verletzt wurde.

10.7. Hinsichtlich der Dauer des Disziplinarverfahrens ist der Ausschuss der Ansicht, dass das Recht auf Gleichheit vor Gericht gemäß Art. 14 Abs. 1 eine Reihe von Erfordernissen, einschließlich der Bedingung beinhaltet, dass das Verfahren vor den nationalen Gerichten entsprechend zügig geführt werden muss, um die Grundsätze der Fairness und Waffengleichheit nicht zu gefährden. Der Ausschuss stellt fest, dass die 57-monatige Verfahrensdauer für eine Sache von geringer Komplexität von den österreichischen Behörden zu verantworten ist. Ebenso stellt er fest, dass die Nichterfüllung dieser Verpflichtung weder durch den fehlenden Devolutionsantrag noch durch die fehlende Säumnisbeschwerde seitens des Beschwerdeführers zu entschuldigen ist, da diese Dauer in erster Linie durch den Fehler des Vertragsstaates verursacht wurde, die ersten beiden Rechtsgänge in Übereinstimmung nicht gesetzeskonform durchzuführen. Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass das Recht des Beschwerdeführers auf Gleichheit vor Gericht verletzt wurde.

11. Der Menschenrechtsausschuss vertritt gemäß Art. 5 Abs. 4 des Fakultativprotokolls zum CCPR die Auffassung, dass der ihm vorliegende Sachverhalt eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 CCPR offenbart.

In der **Klagebeantwortung der Republik Österreich vom 18.05.2005** gegen die Staatshaftungsklage vom

Projekts ECOWALL einmischte. Im Jahre 1994 fanden auch Gespräche über eine Kooperation mit den ÖBB statt, die durch die Vorgangsweise des Rechnungshofs nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnten.

Der VwGH hat also zwischen der Beschwerde gegen die Suspendierung und dem Erkenntnis über die Suspendierung unverständlicherweise 7,5 (siebeneinhalb) Jahre !!! verstreichen lassen.

### **Zum nicht behandelten Dienstrechtsmandat (Verbot der Nebenbeschäftigung)**

Dienstrechtsmandat von Dr. Fiedler  
**01.09.1994**

Meine Vorstellung gegen Dienstrechtsmandat:  
**20.09.1994**

Entlassung vom Rechnungshof  
**07.07.2000**

Bescheid des Rechnungshofs: Verbot der Nebenbeschäftigung  
**18.09.2000**

Beschwerde beim VwGH:  
**18.10.2000**

Frage des VwGH an mich, ob noch Interesse an einer Entscheidung über die Beschwerde besteht:  
**30.06.2005**

Meine Bestätigung des Interesses an einem Erkenntnis des VwGH  
**14.07.2005**

Aufhebung des Bescheids durch den VwGH:  
**27.09.2005**

Diese Aufstellung zeigt den dramatischen Ablauf der Ereignisse, aus der klar hervorgeht, dass

- der Rechnungshof als Dienstbehörde es ganz bewusst

04.08.2005 findet sich zur Verbindlichkeit der Views folgende Aussage:

*Die Unverbindlichkeit der VIEWS (Auffassungen) zeige sich auch daran, dass der Ausschuss weder (obligatorisch) aus Richtern zusammengesetzt ist, noch dass dessen Mitglieder eine juristische Ausbildung aufweisen müssen. Eine disziplinäre Verantwortung der Ausschussmitglieder – wie dies beispielsweise für österreichische Richter vorgesehen ist – besteht nicht.*

#### Anmerkung Dr. Perterer:

Dem UN-Ausschuss nur deshalb die Qualifikation absprechen zu wollen, weil dessen Mitglieder weder Richter sind noch eine juristische Ausbildung aufweisen müssen, ist doch ein bisschen übers Ziel geschossen und ist gelinde gesagt eine Herabwürdigung ihrer Arbeit und eine Beleidigung einer UN-Organisation in aller Öffentlichkeit.

Meint die Republik Österreich etwa, dass die Mitglieder der Disziplinarkommission im Fall Perterer besser als die Mitglieder des UN Menschenrechtsausschusses qualifiziert waren? Hier nur einige Beispiele:

#### Erster Rechtsgang:

- 1 Bediensteter der Österreichischen Bundesbahn
- 1 Angestellter der Arbeiterkammer

#### Zweiter Rechtsgang:

- 1 Bediensteter der ZEMKA (Abfallentsorgungsunternehmen)
- 1 Vertragsbediensteter der Gemeinde Saalfelden

#### Dritter Rechtsgang:

- 2 Bauhofarbeiter der Gemeinde Saalfelden

Diese Personen waren weder Beamte, noch Richter noch in irgendeiner Form juristisch gebildet.

**Die 17 Ausschussmitglieder des UN-Menschenrechtsausschusses aus aller Welt waren zweifelsfrei besser qualifiziert als die Mitglieder der Disziplinarkommission.**

unterlassen hat, ab meiner Vorstellung gegen das Dienstrechtsmandat am 20.09.1994 bis zu meiner Entlassung am 07.07.2000 ein

Ermittlungsverfahren durchzuführen.

- Erst am 18.09.2000, also mehr als zwei Monate nach meiner Entlassung, rang sich der Rechnungshof durch, ein Verbot der Nebenbeschäftigung – übrigens ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens – zu erlassen.
- Hätte der Rechnungshof ab meiner Vorstellung gegen das Dienstrechtsmandat am 20.09.1994 ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, wäre sehr rasch hervorgekommen, dass
  - der Rechnungshof bewusst Akten unterdrückt hatte,
  - die maßgeblichen Personen im Rechnungshof über meine Nebenbeschäftigung bescheid wussten und
  - die Verhöre von Entscheidungsträgern für die Vergabe von Lärmschutzanlagen durch den Rechnungshof die Ursache für die finanziellen Schwierigkeiten meiner Firma EContract waren.
- Hätte der Rechnungshof – nach zügiger Durchführung eines Ermittlungsverfahrens – einen Bescheid über ein Verbot der Nebenbeschäftigung erlassen, hätte ich sofort eine Beschwerde beim VwGH machen können.
- Tatsächlich hat der Rechnungshof erst rund zwei Monate nach meiner Entlassung einen Bescheid über das Verbot der Nebenbeschäftigung erlassen, was völlig unsinnig erscheint, weil ich ja nach der Entlassung nicht mehr öffentlich Bediensteter war.
- Besonders bemerkenswert ist die Tatsache, dass der Verwaltungsgerichtshof viereinhalb Jahre nach meiner Beschwerde die

|  |  |
|--|--|
| <p>Der UNMRA hat weiters festgestellt:</p> <p><i>13. Eingedenk der Tatsache, dass der Vertragsstaat mit der Annahme des Fakultativprotokolls die Zuständigkeit des Ausschusses anerkennt, über eine Verletzung des Paktes zu entscheiden, und dass sich der Vertragsstaat gemäß Art. 2 CCPR verpflichtet, allen in seinem Hoheitsgebiet befindlichen oder seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu gewährleisten und bei Feststellung einer Verletzung eine wirksame und durchsetzbare Beschwerdemöglichkeit zu eröffnen, wünscht der Ausschuss, vom Vertragsstaat innerhalb von 90 Tagen Informationen über die zur Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen zu erhalten. Der Vertragsstaat wird auch ersucht, die Auffassungen des Ausschusses zu veröffentlichen.</i></p> <p>Trotzdem weigert sich die Republik Österreich – entgegen den klaren Stellungnahmen der Universitätsprofessoren NOWAK, FUNK und MORAWA - seit dem Sommer 2004 beharrlich die VIEWS des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen vom 20.07.2004 anzuerkennen und umzusetzen.</p> <p>(Vgl. Kapitel 4: Zur rechtlichen Situation in Österreich)</p> | <p>Frage an mich richtete, ob ich noch an einem Beschluss des VwGH interessiert sei.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Der VwGH hob den Bescheid des Rechnungshof am 27.09.2005, also 11 (elf) Jahre !!! nach Ausstellung des Dienstrechtsmandats auf.</li></ul> <p>Der UNMRA hat weiters festgestellt:</p> <p><i>11. Eingedenk der Tatsache, dass der Vertragsstaat mit der Annahme des Fakultativprotokolls die Zuständigkeit des Ausschusses anerkennt, über eine Verletzung des Paktes zu entscheiden, und dass sich der Vertragsstaat gemäß Art. 2 des Paktes verpflichtet, allen in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Personen oder seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu gewährleisten und bei Feststellung einer Verletzung eine wirksame und durchsetzbare Beschwerdemöglichkeit zu eröffnen, wünscht der Ausschuss, vom Vertragsstaat innerhalb von 90 Tagen Informationen über die zur Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen zu erhalten. Der Vertragsstaat wird auch ersucht, die Auffassungen des Ausschusses zu veröffentlichen.</i></p> <p>Trotzdem weigert sich die Republik Österreich – entgegen den klaren Stellungnahmen der Universitätsprofessoren NOWAK, FUNK und MORAWA - seit dem Sommer 2008 beharrlich die VIEWS des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen vom 13.07.2007 anzuerkennen und umzusetzen.</p> <p>(Vgl. Kapitel 4: Zur rechtlichen Situation in Österreich)</p> |
|--|--|

**Anforderungsschreiben bzw. Verhandlungsangebote Dr. Perterer**

Im gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungsschreiben definierte ich meine Forderungen und machte folgenden grundsätzlichen Vergleichsvorschlag:

- Gehaltsnach- und Fortzahlung bis zum Pensionsantritt in Höhe von 2/3 des gesetzlichen Bezuges: das entspricht dem Gehalt eines vom Dienst suspendierten Beamten.
- Übernahme aller Vertretungskosten im Disziplinarverfahren, Verfahren vor dem Menschenrechtsausschuss, Kosten der Staatshaftungsklage, etc.
- Voller Ersatz aller Exekutionskosten und Maßnahmen, als Folge des Verdienstentganges.

**Verhandlungsangebot Dr. Perterer vom 12.02.2005**

an Bundeskanzler Dr. Schüssel und Landeshauptfrau Mag. Burgstaller

**Dr. Perterer wird mit Wirkung vom 01.04.2005 des für diesen Stichtag ermittelten Gehaltes inkl. Vorrückungen und möglicher Beförderungen seit der Entlassung aus dem Gemeindedienst in den vorzeitigen Ruhestand versetzt.**

1. Dr. Perterer wird bis zu diesem Zeitpunkt bezugs- und pensionsrechtlich so gestellt, als hätte niemals ein Disziplinarverfahren / eine Entlassung stattgefunden. Das bedeutet **VOLLE GEHALTSNACHZAHLUNG bis zum 31.03.2005** unter Berücksichtigung aller Vorrückungen und Beförderungsmöglichkeiten, wobei auch jener Drittelbezug nachbezahlt wird, der im Zuge des Disziplinarverfahrens einbehalten wurde.

**Anforderungsschreiben bzw. Verhandlungsangebote Dr. Lederbauer**

Im gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungsschreiben definierte ich meine Forderungen und machte folgenden grundsätzlichen Vergleichsvorschlag:

- Erfüllung aller finanziellen Forderungen aus dem – normal verlaufenden - Dienstverhältnis inklusive Pension ohne Kürzungen
- Verzicht auf Schadenersatz
- Kostenlose Lizenz für ECOOO-PROJECTS an die Republik Österreich
- Es handelt sich um zahlreiche innovative Projekte, die weltweit eingesetzt werden könnten und einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der Klimaproblematik leisten könnten.

**SFH-0784 ANASYNTEC : ANALYSIS - SYNTHESIS & CREATION**

Innovative Projekte von Dr. Lederbauer. Aktuelle Erfindungen und Innovationen in den Bereichen Verkehrswesen, Bahn, Straßen, Autobahnen, Wohnungswesen, Freizeitwirtschaft, Wasserbau, Wasserversorgung, Energie, Entsorgung, Verwertung, Sonstiges Aktuelle Erfindungen und Innovationen in den Bereichen Verkehrswesen, Bahn, Straßen, Autobahnen, Wohnungswesen, Freizeitwirtschaft, Wasserbau, Wasserversorgung, Energie, Entsorgung, Verwertung, Sonstiges

» [Dokument zum Download](#)

**Anmerkung Dr. Lederbauer:**

Die aufgelisteten Innovationen konnten wegen der vergangenen Vorgänge und wegen der bisherigen Weigerung der österreichischen Bundesregierung, die Views des UN Menschenrechtsausschusses umzusetzen,

2. **Übernahme sämtlicher Vertretungskosten im Disziplinarverfahren** einschließlich Beschwerde beim UN-Menschenrechtsausschuss (Honorar RA Dr. Schubert / Honorar RA Dr. Plätzer / Honorar Univ.-Prof. Morawa).
3. Volle Rehabilitation von Dr. Perterer in der Öffentlichkeit
4. Auf darüber hinaus bereits geltend gemachte Ansprüche wird von Dr. Perterer verzichtet.

**SFH-0153 / Vergleichsangebot Dr. Perterer vom 19.10.2005 an die Finanzprokuratur**

Die Republik Österreich ist nicht nur völkerrechtlich, sondern auch aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen von amtswegen zu einer angemessenen Entschädigungszahlung = Wiedergutmachung verpflichtet.

**Anmerkung Dr. Perterer**

Unter Hinweis auf die inzwischen beim LG Salzburg anhängige Staatshaftungsklage schlägt die Finanzprokuratur das Angebot aus.

**Anfrage AI Österreich an BK Schüssel**

Auf Anfrage von Amnesty International teilte der ehemalige Bundeskanzler Dr. Schüssel folgendes mit:

„Wenn Dr. Perterer meint, einen Entschädigungsanspruch zu haben, so kann er diesen ja bei den ordentlichen Gerichten einklagen.“

**» SFH-0645 / "NIX NEUES" - Anfragebeantwortung Bundeskanzler Dr. Gusenbauer vom 20.07.2007**

... Die „views“ besitzen keine einem Urteil (etwa jenen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte) vergleichbare rechtliche Verbindlichkeit ...

**Anmerkung Dr. Perterer**

Hat sich eigentlich Bundeskanzler Dr. Gusenbauer schon einmal die Frage gestellt, welchen Sinn der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte macht, wenn erfolgreichen Beschwerden

nicht weiterentwickelt werden. Dies betrifft insbesondere die Projekte „Überschwemmungs- und sturmsichere Häuser“ und „Erdbebensichere Häuser“, die in Burma bzw. China eingesetzt werden könnten.

**SFH-703 Anforderungsschreiben Dr. Lederbauer laut Amtshaftungsgesetz an die Finanzprokuratur der Bundesanwaltschaft vom 1.10.2007**

Nach Vorliegen der Views des UN Menschenrechtsausschusses stellt nun Dr. Lederbauer seine Forderungen an die Republik Österreich.

**Anmerkung Dr. Lederbauer:**

In diesem Anforderungsschreiben habe ich meine Forderungen im Sinne der Entscheidung des UN Menschenrechtsausschusses exakt definiert. Gleichzeitig habe ich einen Vergleichsvorschlag vorgelegt, der für die Republik Österreich nur Vorteile bringen kann. Ich habe angeboten, dass die Republik Österreich die Rechte für die Nutzung meiner Innovationen (Vgl SFH-0784 ANASYNTEC: ANALYSIS – SYNTHESIS & CREATION erhält.

**SFH-0815 / Vergleichsvorschlag Dr. Lederbauer vom 14.05.2008 an Bundeskanzler Dr. Gusenbauer**

... ich habe Sie am 17.09.2007 um ein persönliches Gespräch ersucht ...

**Anmerkung Dr. Lederbauer:**

Da nun rasch Entscheidungen zu fällen sind, habe ich Bundeskanzler Dr. Gusenbauer um ein persönliches Gespräch ersucht.

**SFH-0643 -04 Dr. Lederbauer richtet an den Präsidenten des Rechnungshofs Dr. Moser im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Republik Österreich gegenüber dem UN Menschenrechtsausschuss mehrere Anfragen laut Auskunftspflichtgesetz.**

Dr. Lederbauer richtete diese Anfragen am 18.7.2007 per email. Da die Auskünfte bis zum genannten Termin 27.7.2007 nicht erteilt worden sind, wurde dieses Schreiben am 02.08.2007 im Rechnungshof persönlich abgegeben.

hinterher ohnehin jede Verbindlichkeit abgesprochen ist? Wozu werden dann überhaupt solche Verträge abgeschlossen und Individualbeschwerden an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen zugelassen?

**Schreiben Dr. Perterer vom 01.09.2004 an Finanzprokuratur**  
Ersuchen um rasche innerstaatliche Umsetzung der Ausschussentscheidung vom 20.07.2004

**Das Anforderungsschreiben wurde von der Finanzprokuratur dem Grunde und der Höhe nach abgelehnt.**

Die bisherige Haltung der Rechtsprechung in der Republik Österreich

**SFH-0523 / Klage Dr. Perterer vom 16.03.2006 gegen das Land Salzburg und die Republik Österreich wird vom Verfassungsgerichtshof zurückgewiesen**  
Beschluß Verfassungsgerichtshof vom

Sollten diese Auskünfte nicht kurzfristig erteilt werden, wird der Rechtsweg beschritten und der UN Menschenrechtsausschuss informiert werden.

**SFH-0643 -05 Dr. Lederbauer richtet an den Präsidenten des Rechnungshofs Dr. Moser im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Republik Österreich gegenüber dem UN Menschenrechtsausschuss ein Ansuchen um Akteneinsicht.**

Dr. Lederbauer richtete dieses Ansuchen am 17.7.2007 per E-Mail. Da diesem Ansuchen bis zum genannten Termin 27.7.2007 nicht entsprochen worden ist, wurde dieses Schreiben am 02.08.2007 im Rechnungshof persönlich abgeben. Sollten diese Akteneinsicht nicht kurzfristig möglich sein, wird der Rechtsweg beschritten und der UN Menschenrechtsausschuss informiert werden.

**Anmerkung Dr. Lederbauer:**

Es besteht der begründete Verdacht, dass der Rechnungshof das Bundeskanzleramt bzgl. der Stellungnahme der Republik Österreich gegenüber dem UN MRA falsch bzw. unvollständig informiert hat.

Diese Ansuchen wurden vom Rechnungshof aus unverständlichen Gründen mit einem Bescheid abgelehnt. Dagegen habe ich eine Beschwerde beim VwGH eingebracht.

**Das Anforderungsschreiben wurde von der Finanzprokuratur dem Grunde und der Höhe nach abgelehnt.**

Die bisherige Haltung der Rechtsprechung in der Republik Österreich

**SFH-0257 / Beschluß Verfassungsgerichtshof vom 25.09.2001, Zl. B 1369/00-9**  
Die Behandlung der Beschwerde gegen den Bescheid der DOK vom 13.06.2001 wird abgelehnt

25.09.2006, Zl. A 9/-06-4 / Begründung:  
Weder aus dem Internationalen Pakt über  
bürgerliche und politische Rechte, noch aus  
der Europäischen  
Menschenrechtskonvention ist ein  
gemeinschaftsrechtlicher  
Staatshaftungsanspruch als solcher  
unmittelbar abzuleiten (zur EMRK vgl.  
VfSlg. 17.002/2003)

Anmerkung Dr. Perterer  
Weitere Entscheidungsgründe:

„Die Klage ist daher ohne weiteres Verfahren wegen  
offenbarer Nichtzuständigkeit des  
Verfassungsgerichtshofes zurückzuweisen (§ 19 Abs. 3  
Z 2 lit. a VfGG).

Der Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe ist  
wegen offenkundiger Aussichtslosigkeit der  
Rechtsverfolgung abzuweisen.“

Eine weitere Begründung wird im  
Beschluss des VfGH nicht angeführt. Das  
ist doch etwas dürftig. Mit ein paar  
Standardsätzen werden Rechte eines  
Beschwerdeführers ganz einfach  
unterdrückt. Was soll außerdem  
„aussichtslos“ sein, wenn ein erfolgreicher  
Beschwerdeführer vor dem  
Menschenrechtsausschuss versucht, mit  
einer Klagsführung den VIEWS Geltung zu  
verschaffen, weil die gemäß Art. 2 Abs. 3  
lit. b) zuständigen Stellen versagen / nicht  
willens sind die Views anzuerkennen und  
umzusetzen, womit sie jedoch klar gegen  
den Vertragsgrundsatz von Treu und  
Glauben – wie in der Wiener  
Vertragsrechtskonvention verankert -  
verstoßen?

» **SFH-0595 / Beschwerde Dr. Perterer  
vom 10.04.2007 an den EGMR**  
betreffend die Entscheidung des  
Verfassungsgerichtshofes vom 25.09.2006

Anmerkung Dr. Perterer  
Die Haftung der Republik Österreich  
gründet sich auf die völlige Verkennung  
der österreichischen Verfassungsordnung  
durch die Finanzprokuratur als Prozess-  
vertretung der Republik Österreich, wenn  
diese die im Ergebnis juristisch unhaltbare  
Behauptung aufstellt, der Weltpakt von  
16.12.1966 sei nicht Bestandteil der

**Anmerkung Dr. Lederbauer:**  
Die Behandlung dieser Beschwerde wurde  
vom VfGH mit folgender Begründung  
abgelehnt:

„ Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung  
des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf  
Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz sowie  
auf ein faires gerichtliches Verfahren nach Art 6  
EMRK.

...  
Spezifische verfassungsrechtliche Überlegungen sind  
zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen aber  
nicht anzustellen.

...  
Soweit die Beschwerde aber insoferne  
verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die  
Verfassungswidrigkeit des § 125a Abs 2 und Abs 3 Z  
4 und 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979  
behauptet wird, lässt ihr Vorbringen vor dem  
Hintergrund der Rechtsprechung des VfGH .... die  
behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung eines  
anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten  
Rechts oder die Verletzung in einem sonstigen Recht  
wegen Anwendung eines verfassungswidrigen  
Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass  
sie keinen hinreichenden Aussicht auf Erfolg hat.

Demnach wurde beschlossen, von einer Behandlung  
der Beschwerde abzusehen.“

Es ist in höchstem Masse bedenklich, dass  
der VfGH in seinem Beschluss vom  
20.5.2001 die Behandlung meiner  
Beschwerde mit den erwähnten  
Begründungen ablehnte.

Ich halt diesen Beschluss aus folgenden  
Gründen für vollkommen verfehlt:

- Die vom VfGH zitierte EMRK ist Teil  
der Verfassung.
- Die EMRK beschreibt in Art 6 das  
Recht auf ein faires Verfahren.
- Im Beamtendienstrechtsgesetz  
sind die Regeln eines  
Disziplinarverfahrens festgelegt.  
Genau diese widersprechen aber  
den Grundprinzipien eines fairen  
Verfahrens, wie sie in der EMRK  
festgelegt worden sind.

Genau mit dieser Problematik hätte sich  
der VfGH bei meiner Beschwerde aber  
auseinandersetzen müssen.

innerstaatlichen Rechtsordnung bzw. sei dieser Pakt für den Beschwerdeführer als Einzelperson nicht unmittelbar anwendbar und darüber hinaus von den Disziplinarbehörden bei der Vollziehung des Salzburger Landesbedienstetengesetzes und des Beamtendienstrechtsgesetzes im seinerzeitigen Disziplinarverfahren gegen den Kläger nicht anzuwenden gewesen. Mit dieser völlig verfehlten Rechtsmeinung begründet die Finanzprokuratur jedoch geradezu in klassischer Weise einen Staatshaftungsanspruch des Beschwerdeführers gegenüber der Republik Österreich für legislatives Unrecht wegen Säumigkeit des österreichischen Gesetzgebers bei der erforderlichen Umsetzung des Weltpaktes (CCPR) in die innerstaatliche Rechtsordnung.

» **SFH-0204 / STAATSHAFTUNGSKLAGE Dr. Perterer vom 04.08.2005 - eingebracht beim Landesgericht Salzburg**

Beklagte Parteien: 1. Land Salzburg 2. Republik Österreich wegen

1. Leistung ..... EUR 376.454,15
2. Feststellung-Interesse . EUR 40.000,00 somit  
gesamt ..... EUR 416.454,15

**Anmerkung Dr. Perterer**

Der Prozess begann pünktlich um 13.30 Uhr mit den zu Beginn üblichen Formalitäten. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25.09.2006 veranlasste den Richter festzustellen, dass damit das vom Kläger behauptete legislative Unrecht vom Tisch sei. Der vom Kläger begehrte Schadenersatz bestünde weder dem Grunde noch der Höhe nach. Die Entscheidung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen vom 20.07.2004 sei für seine Entscheidung absolut unbeachtlich.

Die beantragte Einvernahme des Klägers wurde vom Richter abgelehnt, dies sei nicht notwendig - ist doch das Klagebegehren weder dem Grunde noch der Höhe nach berechtigt. Selbst der Hinweis des Parteienvertreters, dass dies einen weiteren Berufungsgrund darstelle, konnte den Richter nicht beeindrucken.

Dass der VfGH bei einer derart elementaren Fragestellung den Beschluss gefasst hat, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen ist völlig inakzeptabel.

**SFH-0522 / Verfassungsgerichtshof weist Antrag Dr. Lederbauer auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für die Einbringung einer Staatshaftungsklage ab**

Beschluß VfGH vom 25.09.2006, Zl. A 2/06-6

**Anmerkung Dr. Lederbauer:**

Aus meiner Sicht (ich bin nicht Jurist, sondern Wirtschaftsingenieur Bauwesen) geht die folgende Begründung des VfGH vollkommen an den Tatsachen vorbei.

Ich wiederhole aus diesem Grunde die bemerkenswerte Begründung des VfGH:

"Weder aus dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, noch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ist ein gemeinschaftsrechtlicher Staatshaftungsanspruch als solcher unmittelbar abzuleiten ( Zur EMRK vgl VfSlg 17.002/ 2003)"

Nach meiner Auffassung geht es keineswegs um die Auslegungen der Bestimmungen des internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention im Zusammenhang mit einem "gemeinschaftsrechtlichen" Staatshaftungsanspruch.

Es geht vielmehr um eine ganz simple Sache: Es geht um legislatives Unrecht, das keinesfalls mit einem gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruch gleichzusetzen ist.

**SFH-0783 Dr. Lederbauer: Antrag auf Wiederaufnahme des**

**Verwaltungsgerichtshofverfahrens vom 6.9.2007 ( in Ausschnitten )**

Dr. Lederbauer bringt mehrere heikle Gründe für eine Wiederaufnahme des Verwaltungsgerichtshofverfahrens vor.

Und so endete die Verhandlung nach nur 15 Minuten um 13.45 Uhr.

**SFH-0610 / URTEIL Landesgericht Salzburg vom 01.06.2007**

Die Staatshaftungsklage vom 05.08.2005 gegen das Bundesland Salzburg und die Republik Österreich wird abgewiesen.

**Anmerkung Dr. Perterer**

Im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung des Richters werden auf Seite 33 des Urteils nur die Vorhalte aus der Disziplinaranzeige angeführt. Auf die Stellungnahme des Klägers im Rahmen des Disziplinarverfahrens ging der Richter in keiner Weise ein. Somit ist die Darstellung des Richters einseitig tendenziös, obwohl auch ihm der gesamte Disziplinarakt zur Verfügung stand und außerdem einige "Anklagepunkte" im Verlauf des Disziplinarverfahrens fallen gelassen oder abgeändert wurden.

**» SFH-0631 / Berufung vom 03.07.2007 an das Oberlandesgericht Linz**

gegen das Urteil Landesgericht Salzburg vom 01.06.2007 womit die Staatshaftungsklage vom 04.08.2005 abgewiesen wurde.

**Anmerkung Dr. Perterer**

Das Land Salzburg und die Republik Österreich als Beschwerdegegner haben es entgegen ihren Verpflichtungen aus dem Fakultativprotokoll und dem Weltpakt unter Missachtung der 90-tägigen Erledigungsfrist, gerechnet ab dem 3.8.2004, bis heute unterlassen, die fristgerecht geltend gemachten Entschädigungsansprüche des Beschwerdeführers zu erfüllen bzw. ihm die Durchsetzung seiner Forderungen etwa durch amtswegige Wiederaufnahme des seinerzeitigen Disziplinarverfahrens zu ermöglichen.

Beim gegenständlichen UN-Pakt handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag und erklärt Art. 9 Abs. 1 B-VG die Transformation derartiger Verträge in das österreichische Rechtssystem. Damit ist

**Anmerkung Dr. Lederbauer:**

In diesem Antrag wurde in einer umfangreichen Dokumentation die Gründe für den Antrag auf Wiederaufnahme des VwGH Verfahrens beschrieben. Später wurde dieser Antrag ergänzt.

Ich habe eine Staatshaftungsklage sowie eine Amtshaftungsklage noch nicht eingebracht. Diesbezügliche Vorbereitungen werden derzeit getroffen.

auch dieser Menschenrechtspakt Bestandteil von Bundes- und Landesrecht geworden. Nach Art. 49 Abs. 1 B-VG ist dieser Pakt im Bundesgesetzblatt ordnungsgemäß kundgemacht und in Kraft gesetzt worden.

In der Sache selbst hat sich das OLG Linz nicht „angepatzt“ sondern es dem Obersten Gerichtshof überlassen, hier eine Grundsatzentscheidung zu treffen, indem eine ordentliche Revision zugelassen wurde, weil mit dieser Klage absolutes Neuland betreten wird.

**SFH-0772 / Ordentliche Revision Dr. Perterer vom 22.11.2007 an den Obersten Gerichtshof**

gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz vom 12.10.2007

**Anmerkung Dr. Perterer:**

Das Berufungsgericht hat in seinem angefochtenen Urteil die ordentliche Revision gemäß § 502 Abs. 1 ZPO für zulässig erklärt, weil keine Amtshaftungsjudikatur des Obersten Gerichtshofs zu den Rechtswirkungen der vom UN-Menschenrechtsausschuss auf Grund des CCPR-Vertrages BGBl Nr. 591/1978 iVm dem Fakultativprotokoll BGBl Nr. 105/1988 geäußerten Auffassungen („views“) aufgefunden werden konnte.

Im vorliegenden Fall liegt eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung vor, da die Entscheidung gerade von der Lösung dieser Rechtsfrage der Rechtswirkungen der „views“ abhängt und somit präjudiziell ist. Die Lösung dieser Rechtsfrage lässt wesentliche Anhaltspunkte für die Beurteilung ähnlicher Fragen in der Zukunft erwarten und ist daher deshalb von erheblicher Bedeutung. Es fehlt zu den Rechtswirkungen der „views“ sowohl eine ausdrückliche Rechtssprechung des OGH als auch eine klare und eindeutige gesetzliche Regelung.

**SFH-0497 / Eingabe Dr. Perterer vom 12.09.2006 an den Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof**

Anregung zur Einbringung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes

**Anmerkung Dr. Perterer**

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Salzburg, der Ratskammer beim Landesgericht Salzburg und der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof ist die Manipulation von Zeugenaussagen nicht strafbar. FAKTUM ist

- die Zeugenaussagen im 2. Rechtsgang wurden als "Vorbereitung" in die Verhandlungsschrift für den 3. Rechtsdurchgang übernommen, dh. kopiert und so dargestellt, als hätten die Zeugen das auch so gesagt, oder auf Befragen zu geantwortet.
- Bedauerlicherweise hat man das nicht geschickt genug gemacht, sodass es an Hand einiger Beispiele sehr leicht nachweisbar ist, was hier wirklich gespielt wurde.

Hier ein Beispiel:

**Frage**

An dieser Stelle ist im Protokoll von 1997 keine Frage angeführt !!!

**Antwort 1997**

Die Postbesprechung wurde in der letzten Zeit gegen die Weisung des Dr. Perterer auf Weisung des Bürgermeisters nicht im **Zimmer** Dr. Perterer sondern im Besprechungszimmer abgehalten. Die Situation in der Gemeinde war bei meinem Eintritt bereits gespannt. Das Klima war nach dem 29.11.1995 extrem ungut. Eine Aufstellung sämtlicher von August bis Dezember 1995 durchgeführter Bauverhandlungen ist herstellbar.

**Frage**

**WER stellt WELCHE Frage???**

**Antwort 1999**

*Die Postbesprechung wurde in der letzten Zeit gegen die Weisung des Dr. Perterer auf Weisung des Bürgermeisters nicht im **Büro von** Dr. Perterer sondern im Besprechungszimmer abgehalten. Die Situation in der Gemeinde war bei meinem Eintritt bereits gespannt. Das Klima war nach dem 29.11.1995 extrem ungut. Eine Aufstellung sämtlicher von August bis Dezember 1995 durchgeführter Bauverhandlungen ist herstellbar.*

**SFH-0553 / Mitteilung  
Staatsanwaltschaft Salzburg vom  
18.12.2006 an Dr. Perterer**

... es besteht kein Anlaß zur Erhebung  
einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung  
des Gesetzes ...

Anmerkung Dr. Perterer

Die Generalprokuratur, oberste  
Anklagebehörde der Republik Österreich,  
hat im Verfahren Perterer also festgestellt,  
dass die vom Menschenrechtsausschuss  
festgestellte Verletzung eines fairen  
Verfahrens, strafrechtlich unbeachtet ist.

» **SFH-0615 / Beschwerde Dr. Perterer  
vom 15.06.2007 an den EGMR**

betreffend die Entscheidung der  
Generalprokuratur vom 18.12.2006»

**Anmerkung Dr. Perterer**

Die Ablehnung von Beweisanträgen, die  
auf die Einvernahme von  
Entlastungszeugen hinzielen, ist ein  
Verstoß gegen die Prinzipien eines fairen  
Verfahrens. Wie der OGH in Strafsachen in  
ständiger Rsp judiziert, darf ein Antrag auf  
Einvernahme eines Entlastungszeugen  
prinzipiell nicht abgelehnt werden, weil  
darin eine Verletzung der Grundsätze eines  
fairen Verfahrens iS des Art 6 EMRK liegt  
(zB OGH EvBl 1981/177). 19 Zeugen der  
Anklageseite (Gemeinde) zu hören, aber  
keinen einzigen Zeugen, der vom  
Beschuldigten beantragt wurde, erscheint  
- entgegen der Auffassung der  
Ratskammer - ebenfalls ein derart krasser  
Verstoß gegen die Verfahrensfairness, dass  
der Verdacht eines Amtsmissbrauchs in  
objektiver und subjektiver Hinsicht nahe  
liegt.

Schließlich löst die nicht unparteiliche  
Besetzung der Disziplinarkommission in  
einzelnen Rechtsgängen den Verdacht des  
Amtsmissbrauchs aus. Wie bereits erwähnt  
hat der Ausschuss der Menschenrechte der  
Vereinten Nationen entschieden, dass der  
dritte Senat der Disziplinarkommission  
nicht den von Art. 14 Abs. 1 CCPR (Pakt  
über bürgerliche und politische Rechte)  
geforderten unparteiischen Charakter  
hatte. Das 2. und 3. Disziplinarverfahren  
wurde durch denselben Vorsitzenden  
geleitet; zudem waren zwei weitere

Mitglieder im 2. und im 3. Verfahren identisch. Dass diese Mitglieder befangen waren liegt – entgegen der Auffassung der Ratskammer – auf der Hand. Der Umstand, dass sich diese Mitglieder trotz der offensichtlichen Befangenheit nicht für befangen erklärt haben, begründet ebenfalls den Verdacht eines amtsmissbräuchlichen Vorgehens und zwar sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht.

Da somit insgesamt der Verdacht eines Missbrauchs der Amtsgewalt sowohl in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht gegeben ist, ist der Beschluss der Ratskammer, mit dem eine Einleitung der Voruntersuchung gegen die verdächtigen Personen abgelehnt wird, gesetzwidrig. Aus diesem Grund regte ich die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes an.

**Verletzung der Begründungspflicht**

Weder die Mitteilung der Staatsanwaltschaft über die Zurücklegung der Strafanzeigen vom 19.07.2006 (Anlage A) noch die Mitteilung der Staatsanwaltschaft vom 18.12.2006 (Anlage B), dass die Generalprokuratur keinen Anlass für die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde gefunden habe, enthalten auch nur den Funken einer Begründung für die Entscheidungsfindung. Derartige begründungslose Entscheidungen sind unter dem durch Art 6 Abs 1 EMRK geschützten Recht auf ein rechtliches Gehör problematisch. Da jedermann gem Art 6 Abs 1 EMRK den Anspruch hat, dass seine Sache „in billiger Weise“ gehört wird, muss von derartigen Entscheidungen wohl auch ein Mindestmaß an Begründung verlangt werden können.

Ich habe eine weitere Staatshaftungsklage sowie eine Amtshaftungsklage noch nicht eingebracht.

Diesbezügliche Vorbereitungen werden derzeit getroffen.

### 3. Die bisherige Haltung der Gesetzgebung in der Republik Österreich

An die im österreichischen Parlament vertretenen Parteien wurden zahlreiche Hinweise gerichtet, wonach seit nunmehr 30 Jahren nach Genehmigung des Staatsvertrages „Internationaler Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte“ und 20 Jahre nach Unterzeichnung des „Fakultativprotokolls“ noch immer keine einfach gesetzliche Regelung erfolgt ist.

Siehe dazu:

<http://so-for-humanity.com2000.at>  
**Politische Kontakte / Medienkontakte**

**Die Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes ist bis heute nicht erfolgt.**

### 4. Zur rechtlichen Situation in Österreich

Im Folgenden der Dokumentation werden die wichtigsten Verträge, gesetzlichen Bestimmungen und Gutachten dargestellt:

#### 4.1.

**SFH-0010 / Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. Nowak vom 04.10.2005 zur Rechtssache Dr. Perterer gegen Land Salzburg und Republik Österreich**  
betreffend die völkerrechtliche Bedeutung von Entscheidungen des UNO-Ausschusses für Menschenrechte

1. Obwohl sich die Vertragsstaaten des Paktes einschließlich Österreich gemäß Art. 2 Abs. 3 lit. c des Paktes in völkerrechtlich bindender Weise verpflichtet haben „dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen“ weigert sich die Republik Österreich, die Views des Ausschusses vom 20.07.2004 anzuerkennen und innerstaatlich umzusetzen.

2. Dies ist umso bemerkenswerter, als der Ausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 31/80 vom 29. März 2004 über die Natur der allgemein rechtlichen Verpflichtung der Vertragsstaaten aufgrund des Paktes unmissverständlich klar macht, dass Art. 2 Abs. 3 die Vertragsstaaten verpflichtet, Personen, deren Rechte aufgrund des Paktes verletzt wurden, Wiedergutmachung zu gewähren.
3. Mit Ratifizierung des Fakultativprotokolls hat Österreich die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel eine Individualbeschwerde an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen einzubringen.
4. Unbestritten ist, dass der Ausschuss in seiner Entscheidung im Fall Perterer gegen Österreich vom 20.07.2004 Verletzungen des Paktes durch Österreich festgestellt und darin ausdrücklich ausgesprochen hat, dass Österreich gemäß Art. 2 Abs. 3 des Paktes verpflichtet ist, dem Beschwerdeführer eine angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.
5. Keinesfalls können die Worte „*Geltung verschaffen*“ in Art. 2 Abs 3 lit. c des Paktes dahingehend interpretiert werden, dass ein Beschwerdeführer, der nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel vor dem Ausschuss Recht bekam, nunmehr neuerlich den innerstaatlichen Rechtsweg zur Durchsetzung der Entscheidung des Menschenrechtsausschusses beschreiten müsse.

#### **4.2.**

##### **SFH-0151 / Stellungnahme Univ.-Prof.Dr.Bernd-Christian Funk vom 11.10.2005 zur Rechtssache Dr.Perterer**

... alle Gerichte und Verwaltungsbehörden haben dafür zu sorgen, dass erfolgreichen Beschwerden und Entscheidungen des Ausschusses innerstaatliche Geltung verschafft wird ...

1. Art 9 Abs 2 der Österreichischen Bundesverfassung enthält die Bestimmung, dass die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes als Bestandteile des Bundesrechtes gelten.
2. Entsprechend dem Grundsatz völkerrechtskonformer Auslegung haben alle Gerichte und Verwaltungsbehörden dafür zu sorgen, dass erfolgreichen Beschwerden und Entscheidungen des Ausschusses innerstaatliche Geltung verschafft wird.
3. Diese Verpflichtung ist für die zuständigen österreichischen Stellen – unbeschadet des Erfüllungsvorbehaltes - verbindlich.

#### **4.3.**

##### **SFH-0152 / Stellungnahme Univ.-Prof.Dr. Alexander H.E. Morawa vom 12.10.2005 zur Durchsetzung der Views vom 20.07.2004**

Die vorliegende Rechtssache ist in vielerlei Hinsicht ein Test für die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit in Österreich.

1. Materiell wird sich schwerlich bestreiten lassen, dass das Recht auf ein faires und zügiges Verfahren Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung ist (und zwar auf verfassungs- und einfachgesetzlicher Ebene, wozu der Pakt zählt, sowie durch eine konsequente administrative Praxis) und auch für Verwaltungsverfahren generell sowie für Disziplinarverfahren gegen Beamte auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene gilt.

2. Somit hat ein Beamter das Recht auf ein faires und zügiges Verfahren, welches die österreichische Rechtsordnung garantiert, ...
3. Dass diese Entscheidung umgesetzt werden muss, ist unbestreitbar. Es verbleibt nur die Frage wie...
4. Der Fall Perterer ist in vielerlei Hinsicht ein Test für die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit in Österreich

#### **4.4.**

**SFH-0740 / GUTACHTEN ao Univ.-Prof. Dr. Adrian Hollaender vom 31.12.2007 -  
Das Ergebnis: Die Views des UN-Menschenrechtsausschusses sind für  
Österreich VERBINDLICH und UMZUSETZEN.**

Die VIEWS sind für Österreich als Vertragsstaat des Internationalen Paktes über  
bürgerliche und politische Rechte in Verbindung mit dem Fakultativprotokoll  
VERBINDLICH

Auszug

#### **IV.) Aus dem Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte resultierende Verpflichtungen der Vertragsstaaten**

In seinem **I. Teil** normiert der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966 u.a. den grundlegenden **Umfang und Gegenstand der Verpflichtung** aller Staaten, die den Pakt unterzeichnet haben:

Gemäß Artikel 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966 sind die **Vertragsstaaten verpflichtet**, allen in seinem Hoheitsgebiet befindlichen oder seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen **die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu gewährleisten** und bei Feststellung einer Verletzung eine **wirksame und durchsetzbare Beschwerdemöglichkeit** zu eröffnen.

Artikel 2 Absatz 1 des Internationaler Pakts über bürgerliche und politische Rechte besagt: „**Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und** sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ... **zu gewährleisten.**“

Artikel 2 Absatz 2 besagt: „**Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, im Einklang mit seinem verfassungsmäßigen Verfahren und mit den Bestimmungen dieses Paktes die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, soweit solche Vorkehrungen nicht bereits getroffen worden sind.**“

Artikel 2 Absatz 3 besagt: „Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich,

- a) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben;
- b) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle feststellen kann, und den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen;
- c) dafür **Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.**“

In seinem **II. Teil** normiert der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte eine Reihe von **materiellrechtlichen Grund- und Menschenrechten**, die der Allgemeinen Erklärung für Menschenrechte der Vereinten Nationen nachgebildet sind und sich auch in analoger Form in der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarates finden.

Die Republik Österreich hat mit der **Annahme des Fakultativprotokolls** die **Zuständigkeit des UN-Menschenrechtsausschusses** anerkannt, **über** von Einzelpersonen behauptete **Verletzungen des Paktes zu entscheiden**.

Eine Eingabe (= Mitteilung = Beschwerde) eines Individualbeschwerdeführers muss die **Zulässigkeitsvoraussetzungen** gemäß Artikel 1 - 5 des Fakultativprotokolls zum Weltpakt für bürgerliche und politische Rechte erfüllen:

- Es muss die Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel vorliegen.
- Es ist dem Erfordernis des Vorliegens einer endgültigen innerstaatlichen Entscheidung Rechnung zu tragen (außer bei der Rüge von Verfahrensverzögerungen).
- Die Beschwerde darf nicht anonym sein.
- Dieselbe Angelegenheit darf auch nicht mit einer schon vorher vom Ausschuss geprüften Beschwerde übereinstimmen und darf auch nicht bereits Gegenstand eines anderen internationalen Untersuchungs- oder Beilegungsverfahrens sein.
- Es darf auch keine Unvereinbarkeit der Beschwerde mit dem Weltpakt oder dem Fakultativprotokoll dazu vorliegen (also keine Unvereinbarkeit *ratione personae*, *ratione loci*, *ratione temporis* oder *ratione materiae*).
- Es darf auch keine missbräuchliche Ausübung des Beschwerderechts vorliegen.

#### **VI.) Pflicht der Vertragsstaaten zur Beachtung und innerstaatlichen Umsetzung von Views des UN-Menschenrechtsausschusses**

Alle Vertragsstaaten des UN-Weltpakts für bürgerliche und politische Rechte, die auch das Fakultativprotokoll unterzeichnet haben, sind **zur innerstaatlichen Umsetzung** von Views des UN-Menschenrechtsausschusses **verpflichtet**.

Da für die Republik Österreich das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte am **10. 3. 1988 in Kraft getreten** ist und die Republik Österreich mit der Annahme des Fakultativprotokolls die Zuständigkeit des UN-Menschenrechtsausschusses, über von Einzelpersonen behauptete Verletzungen des Paktes zu entscheiden, anerkannt hat, ist **auch die Republik Österreich zur innerstaatlichen Umsetzung von Views des UN-Menschenrechtsausschusses verpflichtet**.

Angesichts der **auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtung** der Republik Österreich hat diese nämlich aufgrund des **Grundsatzes völkerrechtskonformer Auslegung** auch im Zuge der **innerstaatlichen Rechtsanwendung** den Entscheidungen des UN-Menschenrechtsausschusses Rechnung zu tragen.

Daraus resultiert insbesondere, dass die **Republik Österreich** als Vertragsstaat **verpflichtet** ist, nach Abschluss eines Individualbeschwerdeverfahrens beim UN-Menschenrechtsausschuss einem vor dem UN-Menschenrechtsausschuss erfolgreichen Beschwerdeführer **innerstaatlich** zur konkreten **Umsetzung der Views des UN-Menschenrechtsausschusses** zu verhelfen und ihm – im Falle von entsprechenden Ergebnissen der Views – erforderlichenfalls auch wirksamen **innerstaatlichen Rechtsschutz** und eine **angemessene (monetäre) Entschädigung** zur Verfügung zu stellen.

#### 4.5. Auszug aus der Österreichischen Bundesverfassung

**Artikel 9.** (1) Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes gelten als Bestandteile des Bundesrechtes.

#### 4.6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966

|   |   |  |
|---|---|--|
| 3770  | 203. Stück — Ausgegeben am 7. Dezember 1978 — Nr. 591       |  |
| <b>591.</b>   |   |  |
| Der Nationalrat hat beschlossen:  |   |  |
| Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Vorbehalten wird genehmigt.   |   |  |
| Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen. |   |  |
| INTERNATIONAL COVENANT ON CIVIL AND POLITICAL RIGHTS  | PACTE INTERNATIONAL RELATIF AUX DROITS CIVILS ET POLITIQUES | (Übersetzung)<br>INTERNATIONALER PAKT ÜBER BÜRGERLICHE UND POLITISCHE RECHTE |

**Artikel 50.** (1) Politische Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzändernden oder gesetzergänzenden Inhalt haben und nicht unter Art. 16 Abs. 1 fallen, dürfen nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Soweit solche Staatsverträge Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, bedürfen sie überdies der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Anlässlich der Genehmigung eines unter Absatz 1 fallenden Staatsvertrages kann der Nationalrat beschließen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

#### Artikel 2 Absatz 1

**Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ... zu gewährleisten.**

#### Artikel 2 Absatz 3

**Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich**

- a) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben;
- b) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle feststellen kann, und den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen;
- c) dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.

4.7.

**Das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte  
ist für Österreich am 10.03.1988 in Kraft getreten**

1599

**BUNDESGESETZBLATT**  
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 1988                      Ausgegeben am 18. Feber 1988                      37. Stück

---

105. Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte samt Vorbehalt  
(NR: GP XVII RV 113 AB 337 S. 34. BR: AB 3350 S. 492.)

---

**105.**

Der Nationalrat hat beschlossen:  
Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Vorbehalt wird genehmigt.

(Übersetzung)

|   |   |   |
|---|---|---|
| OPTIONAL PROTOCOL<br>TO THE INTERNA-<br>TIONAL COVENANT ON<br>CIVIL AND POLITICAL<br>RIGHTS | PROTOCOLE FACULTA-<br>TIF SE RAPPORTANT AU<br>PACTE INTERNATIONAL<br>RELATIF AUX DROITS<br>CIVILS ET POLITIQUES | FAKULTATIVPROTO-<br>KOLL ZUM INTERNATIO-<br>NALEN PAKT ÜBER BÜR-<br>GERLICHE UND POLITI-<br>SCHE RECHTE |
|---|---|---|

*Artikel 1*

*Jeder Vertragsstaat des Paktes, der Vertragspartei dieses Protokolles wird, erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Einzelpersonen an, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts durch einen Vertragsstaat zu sein.*

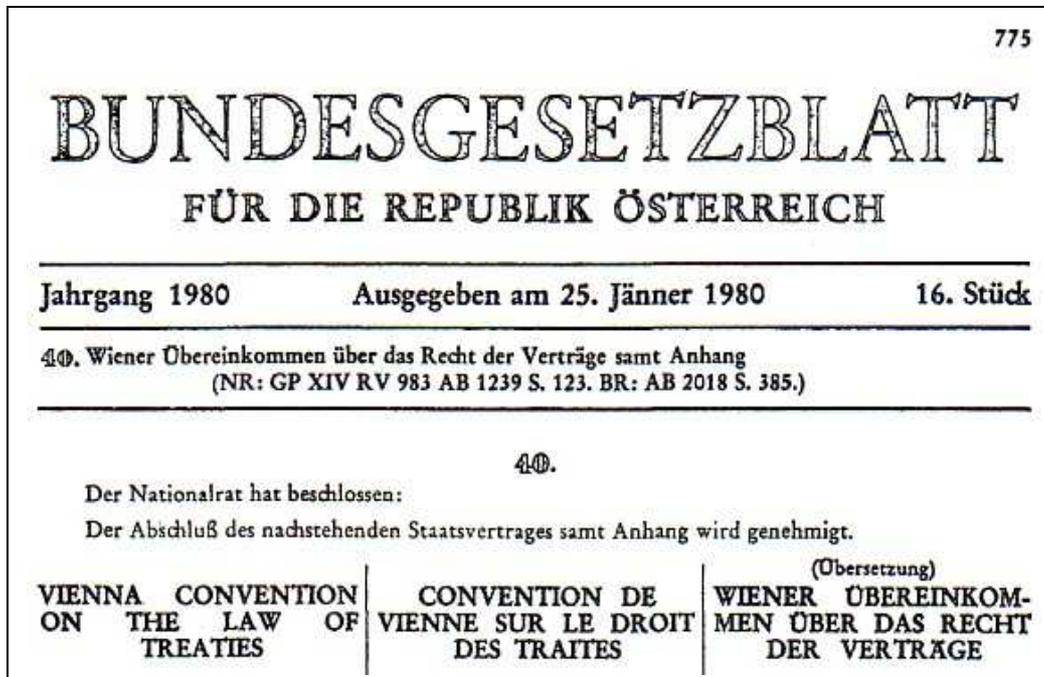
*Artikel 12*

- (1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. ...*
- (2) Die Kündigung berührt nicht die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen nach Artikel 2, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen sind.*

**Österreichs Vorbehalt zum Fakultativprotokoll**

*Die Republik Österreich ratifiziert das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit der Maßgabe, dass – über die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 2 dieses Protokolls hinaus – der mit Artikel 28 des Paktes eingerichtete Ausschuss für Menschenrechte eine Mitteilung einer Person nur dann behandelt, wenn klargestellt ist, dass dieselbe Angelegenheit nicht bereits von der durch die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten eingerichteten Europäischen Kommission für Menschenrechte geprüft worden ist.*

**4.8.**  
**Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom**  
**23.05.1969**  
(Wiener Vertragsrechtskonvention)



**TEIL I EINLEITUNG**  
**Artikel 2 Begriffsbestimmungen**

*(1) Im Sinne dieses Übereinkommens*

*f)*

*bedeutet «Vertragsstaat» einen Staat, der zugestimmt hat, durch den Vertrag gebunden zu sein, gleichviel ob der Vertrag in Kraft getreten ist oder nicht;*

*g)*

*bedeutet «Vertragspartei» einen Staat, der zugestimmt hat, durch den Vertrag gebunden zu sein, und für den der Vertrag in Kraft ist;*

**Teil III Einhaltung, Anwendung und Auslegung von Verträgen**  
**Abschnitt 1: Einhaltung von Verträgen**

**Artikel 26 *Pacta sunt servanda***

*Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.*

**Artikel 27 Innerstaatliches Recht und Einhaltung von Verträgen**

*Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen. ...*

**4.9.  
Kommentar von Dr. Perterer und Dr. Lederbauer**

Schon Artikel 9 Absatz 1 der Österreichischen Bundesfassung enthält die Bestimmung, dass die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes sind. Im Wiener Übereinkommen vom 23.05.1969 über das Recht der Verträge wurden die bis dahin allgemein geltenden und anerkannten Regeln des Völkerrechtes in einem Vertragswerk niedergeschrieben. Es darf davon ausgegangen werden, dass sowohl der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte wie auch das Fakultativprotokoll zum CCPR als Verträge im Sinne der Wiener Vertragsrechtskonvention anzusehen sind, genehmigte doch in beiden Fällen der Nationalrat den Abschluss dieser Staatsverträge. Somit sind beide Verträge für Österreich verbindlich und nach Treu und Glauben zu erfüllen (pacta sunt servanda).

Zuletzt wurde dieser Grundsatz im Jänner 2007 in der Präambel des Regierungsübereinkommens zwischen SPÖ und ÖVP unmissverständlich außer Streit gestellt. Bei der Erfüllung von völkerrechtlichen Verträgen kann sich ein Vertragsstaat auch nicht darauf hinausreden, dass der Vertrag nicht zu erfüllen sei / erfüllt werden könne, weil es auf innerstaatlicher Ebene kein entsprechendes Gesetz gäbe.

Im Zusammenhang mit dem Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte und dem Fakultativprotokoll zum CCPR sind zweierlei Vorbehalte auseinander zu halten:

| <u>Erfüllungsvorbehalt zum CCPR</u>   | <u>Vorbehalt zum Fakultativprotokoll</u>  |
|---|---|
| Der Abschluss des Staatsvertrages wurde vom Nationalrat mit der Maßgabe genehmigt, dass dieser durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sei. Damit konnte dem CCPR grundsätzlich zugestimmt werden, ohne auch schon gleichzeitig die entsprechenden (Durchführungs-)Gesetze | Das Fakultativprotokoll wurde von Österreich mit dem Vorbehalt ratifiziert, das der Ausschuss für Menschenrechte eine Mitteilung einer Person nur dann behandelt, wenn klargestellt ist, dass dieselbe Angelegenheit nicht bereits von der durch die europäische Konvention zum |

zu dessen innerstaatlichen Umsetzung erlassen zu müssen.

Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheit eingerichteten Europäischen Kommission für Menschenrechte geprüft worden ist.

Der Beschluss eines Erfüllungsvorbehaltes kann jedoch nicht so verstanden und ausgelegt werden, dass es niemals zu einer entsprechenden Gesetzgebung kommt / kommen muss. Wozu denn einen Staatsvertrag überhaupt genehmigen, wenn hinterher nicht die entsprechenden Gesetze zu dessen Umsetzung erlassen werden? Das würde ja keinen Sinn machen und auch nicht der Vertragsabsicht entsprechen!

Somit entbindet weder der eine noch der andere „Vorbehalt“ Österreich von der vertraglichen Verpflichtung, **dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.**

Damit hat Österreich als Vertragsstaat des CCPR in Verbindung mit dem Fakultativprotokoll den VIEWS des UN-Menschenrechtsausschusses zu entsprechen und erfolgreichen Beschwerdeführern ein wirksames Rechtsmittel bei gleichzeitiger Gewährung einer angemessenen Entschädigungszahlung zur Verfügung zu stellen. Ein solches wirksames Rechtsmittel wäre jedenfalls die amtswegige Aufhebung der letztinstanzlichen innerstaatlichen Entscheidung, die Anlass für die Beschwerdeführung an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen war.

**Tatsache ist, dass es seit 30 Jahren unterlassen wurde, entsprechende Gesetze zu erlassen, damit den VIEWS des MRA auf Grundlage des CCPR in Verbindung mit dem Fakultativprotokoll Verbindlichkeit zukommt, weshalb erfolgreichen Beschwerdeführern bislang von der Republik Österreich ein wirksames Rechtsmittel und**

## eine angemessene Entschädigungszahlung verweigert wird ...

Univ.-Prof. Dr. Nowak hat bei einer Besprechung am 14. 05.2008 neuerlich bekräftigt, dass die Views des UN Menschenrechtsausschusses umgesetzt werden müssen. Es wird nun ein letzter Versuch gemacht, in einem kurzfristig einzuberufenden, gemeinsamen Expertengespräch die Situation zu klären.

### 5. Regierungserklärung vom Jänner 2006

*Die fortwährende Vertragstreue der Republik Österreich („pacta sunt servanda“) steht außer Streit. Daher werden internationale Abkommen, europapolitische Zusagen, Bewerbungen und Verträge ... außer Streit gestellt.*

### 6. Die Haltung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA)

#### 6.1. Anfragebeantwortung Bundesministerin Plassnik vom 18.05.2006

**SFH-0395 / Anfragebeantwortung BM Dr. Plassnik vom 18.05.2006**

zur parlamentarischen Anfrage der GRÜNEN vom 22.03.2006

(Auszug)

*Der anlässlich der Genehmigung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gefasste Beschluss des Nationalrats, dass „dieser Staatsvertrag ... im Sinne des Art. 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen“ ist (sog. „Erfüllungsvorbehalt“) macht den Pakt nicht völkerrechtlich unverbindlich, sondern schließt nur seine unmittelbare Anwendbarkeit aus. **Der Erfüllungsvorbehalt wurde im Hinblick darauf, dass die „durch den Pakt garantierten Grundrechte ... zum überwiegenden Teil schon jetzt in der österreichischen Rechtsordnung gewährleistet“ waren, beschlossen, um „ein der Rechtssicherheit abträgliches Neben-einanderbestehen solcher Bestimmungen und derogatorische Wirkungen auf die österreichische Grundrechtsordnung zu vermeiden“** (sh. 230 der BlgNR, XIV. GP).*

***Die Notwendigkeit eines generellen Erfüllungsgesetzes wurde bei der Ratifikation des Paktes offenbar nicht gesehen.** Die Einbringung eines solchen Gesetzes betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.*

## 6.2.

### Korrespondenz mit Staatssekretär Dr. Winkler

**SFH-0795 / Schreiben Dr. Lederbauer vom 16.01.2008 an Staatssekretär Dr. Winkler**

... ist die österreichische Bundesregierung bereit die VIEWS des MRA umzusetzen?

**SFH-0796 / Schreiben Staatssekretär Winkler vom 06.02.2008 an Dr. Lederbauer**

... selbstverständlich ist Österreich als Vertragsstaat des CCPR verpflichtet, die aus dem Abkommen erwachsenden Verpflichtungen umzusetzen ...

## 6.3.

### Kommentar von Dr. Perterer und Dr. Lederbauer

Die Anfragebeantwortung von BM Dr. Plassnik unterscheidet sich erfreulicherweise deutlich von den bisherigen parlamentarischen Anfragen. Falsch ist jedoch aus der heutigen Sicht, dass der „Erfüllungsvorbehalt“ eine unmittelbare Anwendung ausschließen würde. Die im Kapitel 4. Zur rechtlichen Situation beschriebenen Stellungnahmen lassen keinen Zweifel mehr aufkommen.

Dr. Lederbauer versuchte in mehreren Schriftstücken Klarheit zu schaffen.

Die **Frage** von Dr. Lederbauer an Staatssekretär Dr. Winkler lautete:

**Ist die österreichische Bundesregierung bereit, die Views des UNMRA umzusetzen?**

Die **Antwort** von Staatssekretär Dr. Winkler an Dr. Lederbauer lautete:

**„Selbstverständlich ist Österreich als Vertragspartei zum Pakt für bürgerliche und politische Rechte verpflichtet, die aus dem Abkommen erwachsenen Verpflichtungen umzusetzen.“**

Die eindeutig formulierte Frage wurde also offensichtlich ganz bewusst nicht beantwortet.

## 7. Übersicht über die zwischen dem UN – Menschenrechtsausschuss und der Republik Österreich ausgetauschten Dokumente mit Anmerkungen von Dr. Perterer und Dr. Lederbauer

Im Folgenden werden die wichtigsten Dokumente über den Staatenbericht der Republik Österreich präsentiert und kommentiert:

### 7.1.

#### **SFH-0819 / Human Rights Committee - General Comments**

The Human Rights Committee publishes its interpretation of the content of human rights provisions, in the form of General Comments on thematic issues. 29.03.2004

#### *General Comment No. 31 [80]*

#### *The Nature of the General Legal Obligation Imposed on States Parties to the Covenant Adopted on 29 March 2004 (2187th meeting)*

3. Article 2 defines the scope of the legal obligations undertaken by States Parties to the Covenant. A general obligation is imposed on States Parties to respect the Covenant rights and to ensure them to all individuals in their territory and subject to their jurisdiction (see paragraph 10 below). Pursuant to the principle articulated in article 26 of the Vienna Convention on the Law of Treaties, States Parties are required to give effect to the obligations under the Covenant in good faith.

4. The obligations of the Covenant in general and article 2 in particular are binding on every State Party as a whole. All branches of government (executive, legislative and judicial), and other public or governmental authorities, at whatever level - national, regional or local - are in a position to engage the responsibility of the State Party. The executive branch that usually represents the State Party internationally, including before the Committee, may not point to the fact that an action incompatible with the provisions of the Covenant was carried out by another branch of government as a means of seeking to relieve the State Party from responsibility for the action and consequent incompatibility. This understanding flows directly from the principle contained in article 27 of the Vienna Convention on the Law of Treaties, according to which a State Party 'may not invoke the provisions of its internal law as justification for its failure to perform a treaty'. Although article 2, paragraph 2, allows States Parties to give effect to Covenant rights in accordance with domestic constitutional processes, the same principle operates so as to prevent States parties from invoking provisions of the constitutional law or other aspects of domestic law to justify a failure to perform or give effect to obligations under the treaty. In this respect, the Committee reminds States Parties with a federal structure of the terms of article 50, according to which the Covenant's provisions 'shall extend to all parts of federal states without any limitations or exceptions'.

5. The article 2, paragraph 1, obligation to respect and ensure the rights recognized by ~~the~~ the Covenant has immediate effect for all States parties. Article 2, paragraph 2, provides the overarching framework within which the rights specified in the Covenant are to be promoted

*and protected. The Committee has as a consequence previously indicated in its General Comment 24 that reservations to article 2, would be incompatible with the Covenant when considered in the light of its objects and purposes.*

*7. Article 2 requires that States Parties adopt legislative, judicial, administrative, educative and other appropriate measures in order to fulfil their legal obligations. The Committee believes that it is important to raise levels of awareness about the Covenant not only among public officials and State agents but also among the population at large.*

*13. Article 2, paragraph 2, requires that States Parties take the necessary steps to give effect to the Covenant rights in the domestic order. It follows that, unless Covenant rights are already protected by their domestic laws or practices, States Parties are required on ratification to make such changes to domestic laws and practices as are necessary to ensure their conformity with the Covenant. Where there are inconsistencies between domestic law and the Covenant, article 2 requires that the domestic law or practice be changed to meet the standards imposed by the Covenant's substantive guarantees. Article 2 allows a State Party to pursue this in accordance with its own domestic constitutional structure and accordingly does not require that the Covenant be directly applicable in the courts, by incorporation of the Covenant into national law. The Committee takes the view, however, that Covenant guarantees may receive enhanced protection in those States where the Covenant is automatically or through specific incorporation part of the domestic legal order. The Committee invites those States Parties in which the Covenant does not form part of the domestic legal order to consider incorporation of the Covenant to render it part of domestic law to facilitate full realization of Covenant rights as required by article 2.*

*14. The requirement under article 2, paragraph 2, to take steps to give effect to the Covenant rights is unqualified and of immediate effect. A failure to comply with this obligation cannot be justified by reference to political, social, cultural or economic considerations within the State.*

*15. Article 2, paragraph 3, requires that in addition to effective protection of Covenant rights States Parties must ensure that individuals also have accessible and effective remedies to vindicate those rights. Such remedies should be appropriately adapted so as to take account of the special vulnerability of certain categories of person, including in particular children. The Committee attaches importance to States Parties' establishing appropriate judicial and administrative mechanisms for addressing claims of rights violations under domestic law. The Committee notes that the enjoyment of the rights recognized under the Covenant can be effectively assured by the judiciary in many different ways, including direct applicability of the Covenant, application of comparable constitutional or other provisions of law, or the interpretive effect of the Covenant in the application of national law. Administrative mechanisms are particularly required to give effect to the general obligation to investigate allegations of violations promptly, thoroughly and effectively through independent and impartial bodies. National human rights institutions, endowed with appropriate powers, can contribute to this end. A failure by a State Party to investigate allegations of violations could in and of itself give rise to a separate breach of the Covenant. Cessation of an ongoing violation is an essential element of the right to an effective remedy.*

16. Article 2, paragraph 3, requires that States Parties make reparation to individuals whose Covenant rights have been violated. Without reparation to individuals whose Covenant rights have been violated, the obligation to provide an effective remedy, which is central to the efficacy of article 2, paragraph 3, is not discharged. In addition to the explicit reparation required by articles 9, paragraph 5, and 14, paragraph 6, the Committee considers that the Covenant generally entails appropriate compensation. The Committee notes that, where appropriate, reparation can involve restitution, rehabilitation and measures of satisfaction, such as public apologies, public memorials, guarantees of non-repetition and changes in relevant laws and practices, as well as bringing to justice the perpetrators of human rights violations.

17. In general, the purposes of the Covenant would be defeated without an obligation integral to article 2 to take measures to prevent a recurrence of a violation of the Covenant. Accordingly, it has been a frequent practice of the Committee in cases under the Optional Protocol to include in its Views the need for measures, beyond a victim-specific remedy, to be taken to avoid recurrence of the type of violation in question. Such measures may require changes in the State Party's laws or practices.

19. The Committee further takes the view that the right to an effective remedy may in certain circumstances require States Parties to provide for and implement provisional or interim measures to avoid continuing violations and to endeavour to repair at the earliest possible opportunity any harm that may have been caused by such violations.

### **Anmerkung Dr. Perterer und Dr. Lederbauer**

In den „General Comments“ aus dem Jahre 2004 wird die Verpflichtung der Republik Österreich zur Umsetzung der Views des UN MRA unmissverständlich dargelegt. Es ist völlig unverständlich und inakzeptabel, dass die österreichische Bundesregierung die klaren Ausführungen des UN MRA negiert.

### **7.2.**

#### **SFH-0629 / UN-Menschenrechtsausschuss - Österreich Bericht - list of issues**

"list of issues" des Human Rights Committees zur Vorbereitung der Besprechung des Österreich-Berichts im Herbst 2007

#### **Human Rights Committee Eighty-ninth session New York, 12-30 March 2007**

#### **LIST OF ISSUES TO BE TAKEN UP IN CONNECTION WITH THE CONSIDERATION OF THE FOURTH PERIODIC REPORT OF AUSTRIA**

Constitutional and legal framework within which the Covenant and the Optional Protocol are implemented (art. 2)

1. Given that the Covenant has not been incorporated into domestic legislation, please indicate if and how individuals can invoke its dispositions before the Courts. Have there been any

cases in which the Covenant has been applied by the Courts?

2. Is there any jurisdiction in which rights under the Covenant may be invoked?  
Constitutional and legal framework within which the Covenant is implemented (art. 2)

3. Please provide information on the complaints received, and the recommendations adopted, by the Ombudspersons for Equal Treatment and the Austrian Ombudsman's Board, as well as on any action taken in response to such recommendations. Are there any plans to establish a broad-based national human rights institution, in accordance with the Paris Principles (General Assembly resolution 48/134, annex)?

### **Anmerkung Dr. Perterer und Dr. Lederbauer**

Bemerkenswert ist, dass drei Jahre nach den klaren „General Comments“ des UN MRA in Österreich offenbar grundsätzliche Fragen noch immer offen sind.

### **7.3.**

#### **SFH-0726 / Replies by the Government of the Republic of Austria to the List of Issues**

Follow-up to the previous concluding observations of the Committee

#### ***Follow-up to the previous concluding observations of the Committee Questions No. 1 and No. 2:***

*As the guarantees of the CCPR largely correlate with those of the ECHR, and as the ECHR has constitutional status in Austria and can be applied directly, ongoing monitoring of legislative as well as law-enforcement action has been secured. Article 26 of the CCPR is the only disposition that might have a special status, as compared to the merely accessory character of Article 14 of the ECHR. However, given the dynamic case law of the European Court of Human Rights it can be presumed that no lacunae will arise in this respect.*

*All courts and authorities in Austria must interpret and apply Austrian laws in conformity with the ECHR and/or international law (Constitutional Court decisions, file number 13.897/1994). Every person may claim this approach in court proceedings and – if in doubt about a law – may launch, at his/her initiative, or at least propose a review of a legislative act by the Constitutional Court.*

### **Anmerkung Dr. Perterer und Dr. Lederbauer**

Ein nachvollziehbares diesbezügliches „Monitoring„ in der Gesetzgebung konnten wir bedauerlicherweise nicht feststellen. Wir haben zahlreiche Initiativen gestartet. Näheres kann auf der website. <http://so-for->

[humanity.com2000.at](http://humanity.com2000.at) unter Politische Kontakte / Medienkontakte gelesen werden. Ein solches hochqualifiziertes Monitoring auf parlamentarischer aber auch auf internationaler Ebene wäre vor allem im Spannungsfeld

Europäische Menschenrechtskonvention – Urteile des Europäischen  
Gerichtshofs für Menschenrechte

bzw.

Pakt über bürgerliche und politische Rechte – Entscheidungen des UN  
Menschenrechtsausschusses

dringend erforderlich.

Die Feststellung, wonach alle Gerichtshöfe und Entscheidungsträger in Österreich österreichische Gesetze in Übereinstimmung mit der europäischen Menschenrechtskonvention und/oder internationalem Recht interpretieren und anwenden müssen, ist zwar richtig. Die Realität schaut allerdings anders aus.

In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die inakzeptablen Urteile des VfGH und auf die Kommentare hinzuweisen:

**SFH-0257 / Beschluß Verfassungsgerichtshof vom 25.09.2001, ZI. B 1369/00-9**

Die Behandlung der Beschwerde gegen den Bescheid der DOK vom 13.06.2001 wird abgelehnt

**SFH-0522 / Verfassungsgerichtshof weist Antrag Dr. Lederbauer auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für die Einbringung einer Staatshaftungsklage ab**

Beschluß VfGH vom 25.09.2006, ZI. A 2/06-6

## 7.4.

### SFH-0778 / Vierter periodischer Bericht gemäß Art. 40 des UN-Menschenrechtspakts über bürgerliche und politische Rechte

... nach gefestigter, internationaler Lehrmeinung komme den Views grundsätzlich keine rechtliche Verbindlichkeit zu ...

“... Der vierte österreichische Bericht gemäß Art. 40 des UN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte ist als Ergänzung zu den bisherigen Berichten zu verstehen. Die in diesen ausführlich dargestellte Situation wird durch die Darstellung im vorliegenden Bericht auf den gegenwärtigen Stand gebracht.

#### *Zu Concern Nr. 7 – lack of intention of adopting appropriate measures for taking into Account the Committee’s views*

9. Es darf vorausgeschickt werden, dass den „Auffassungen\* des UN-Menschenrechtsausschusses nach gefestigter, internationaler Lehrmeinung grundsätzlich keine rechtliche Verbindlichkeit zukommt (vgl. Nowak, CCPR-Kommentar, 1989, Rz. 33ff zu Art. 5 FP; W. Kälin [Hrsg], Die Schweiz und die UNO-Menschenrechtspakte, 1997, 19) Joseph/Schultz/Castan, The International Convention on Civil and Political Rights, 2. Aufl., 2004, 24).

#### **Anmerkung Dr. Perterer und Dr. Lederbauer**

Genau dies ist nicht richtig. Renommiertere Experten haben aus heutiger Sicht genau das Gegenteil festgestellt. (Vgl. Kapitel: Die bisherige Haltung der Gesetzgebung in Österreich)

Vgl.

### SFH-0789

---

» Die Problematik der konkreten Umsetzung von Menschenrechten«

---

#### **Univ.-Prof. Dr. Bernd SCHÄFFER Deutsches Institut für Menschenrechte Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt: ein Handbuch für die Praxis**

10. Weil diese „Auffassungen“ keine Rechtsverbindlichkeit beanspruchen können, führen sie insbesondere nicht zu einer Aufhebung der letztinstanzlichen innerstaatlichen Entscheidung oder gleichsam automatisch zu einer Wiederaufnahme des innerstaatlichen Verfahrens.

#### **Anmerkung Dr. Perterer und Dr. Lederbauer**

Genau hier liegt der ein gravierender Unterschied in der Rechtsprechung des EGMR und dem UN Menschenrechtsausschuss:

Das elementare Kernproblem bei der Umsetzung von Menschenrechten ist

den betroffenen Bürgern und Bürgerinnen viel zu wenig bewusst:  
In der Verwaltung und in der Rechtsprechung ist seit langem folgendes bekannt:

**Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)**

- Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) basiert auf der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)
- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erlässt „Urteile“.
- Dadurch werden die innerstaatlichen Entscheidungen aber keineswegs aufgehoben. Der Beschwerdeführer hat auch keinen Anspruch auf ein Rechtsmittel.
- Der EGMR entscheidet über die Höhe einer allfälligen Entschädigung, die allerdings im Vergleich zum Schaden minimal ist.
- Die Urteile des EGMR werden innerstaatlich anerkannt.

**Der UN Menschenrechtssausschuss (UN MRA)**

- Die Rechtsprechung des UN Menschenrechtssausschusses (UN MRA) basiert auf dem Internationalen Pakt über Bürgerliche und politische Rechte (CCPR).
- Der UN Menschenrechtssausschuss (UN MRA ) gibt „Views“ bekannt.
- Dadurch werden die innerstaatlichen Entscheidungen aber keineswegs aufgehoben. Allerdings hat der erfolgreiche Beschwerdeführer Anspruch auf ein Rechtsmittel.
- Der UN MRA legt fest, dass erfolgreiche Beschwerdeführer Anspruch auf einen angemessenen Schadenersatz haben.
- Die Views des UN MRA werden sehr oft innerstaatlich nicht anerkannt. Ein ungeheures Problem liegt darin, dass der Instanzenzug bis zu den Höchstgerichten ausgeschöpft werden muss, bevor jemand eine Beschwerde beim EGMR oder UN MRA einbringen kann.

Der Verwaltung und der Rechtsprechung ist also vollkommen bewusst, dass auch die schwersten Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte (CCPR) praktische keine oder nur minimale Auswirkungen auf das jeweilige Land haben. Diese Situation ist demokratiepolitisch absolut untragbar.

*11. Österreich hat stets die Auffassungen des Ausschusses betreffend gegen Österreich geführte Mitteilungen veröffentlicht, in denen eine Verletzung des CCPR festgestellt worden ist, und dem Ausschuss über allfällige Umsetzungsmaßnahmen der in den Auffassungen zum Ausdruck kommenden Rechtsansicht berichtet.*

**Anmerkung Dr. Perterer und Dr. Lederbauer**

Österreich hat die Entscheidungen des UNMRA wohl veröffentlicht, aber seit Jahren bekanntlich nicht umgesetzt.

12. Nach der UN-Datenbank zum CCPR wurden bisher 13 gegen Österreich gerichtete Mitteilungen als unzulässig angesehen bzw. erwiesen sich die darin behaupteten Konventionsverletzungen als unzutreffend. In fünf weiteren Fällen hat der UN-Menschenrechtsausschuss Verletzungen von Gewährleistungen des CCPR durch Österreich konstatiert, die auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur ausgewiesen sind. Zu zweien davon berichtet Österreich derzeit im Sinne der jeweiligen Auffassungen dem Ausschuss: Im Fall Karakurt bedurfte es vorerst der Klärung der damit verbundenen gemeinschaftsrechtlichen Fragen, die im Herbst 2004 erfolgte. Mit In-Kraft-Treten der Novelle des Arbeiterkammergesetzes sowie des Arbeitsverfassungsgesetzes am 1. Jänner 2006 wurde nunmehr das passive Wahlrecht zu den Arbeiterkammern, das bisher österreichischen Staatsangehörigen vorbehalten war, sowie das passive Wahlrecht zu den Betriebsräten, das bisher auf Angehörige von EWR-Staaten eingeschränkt war, auf alle Arbeitnehmer ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit ausgedehnt.

13. Im Fall Sholam Weiss wurde nicht zuletzt im Licht der Auffassungen des UN-Menschenrechtsausschusses das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz geändert (BGBl. I Nr. 15/2004); das Bundesministerium für Justiz beobachtet das Verhalten der Behörden und Gerichte in den USA dem Beschwerdeführer gegenüber und erstattet darüber dem Ausschuss Bericht. Zwei weitere Auffassungen betreffen den Fall Pauer, zu dem ausführliche Stellungnahmen darüber erstattet wurden, warum der österreichische Gesetzgeber keinen Anlass dafür gesehen hat, weitere Gesetzesänderungen vorzunehmen. Die Auffassungen des UN-Menschenrechtsausschusses zum jüngsten der fünf gegen Österreich gerichteten Fälle, in denen Verletzungen des CCPR festgestellt wurden, Perterer gegen Österreich, wurden von der Republik Österreich in englischer und deutscher Sprache veröffentlicht. In weiterer Folge hat der Beschwerdeführer Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft Salzburg eingebracht und Klage gegen die Republik Österreich und das Land Salzburg vor dem Landesgericht Salzburg erhoben, über die noch keine Entscheidung gefällt wurde. ...“

### **Anmerkung Dr. Perterer und Dr. Lederbauer**

Im 123 Seiten umfassenden Bericht vom 21.07.2007 wird auf Seite 5 unter Punkt 13 folgendes festgestellt:

*"The concerns of the Human Rights Committee in connection with the most recent of the five cases directed against Austria, in which violations of CCPR were identified, namely Perterer v. Austria, were published in English and German. Subsequently, the complainant reported the offence to the Public Prosecutor's Office in Salzburg and filed a lawsuit against the Republic of Austria and the Federal Province of Salzburg with the Regional Court Salzburg, on which a decision is still pending".*

Weitere Ausführungen zum Fall Perterer finden sich im Bericht nicht. In diesem Bericht hätte unbedingt der weitere Verlauf des Falls Perterer gegen Österreich beschrieben werden müssen. Von besonderem Interesse für die Öffentlichkeit wäre die Darstellung der Gründe im vierten

periodischen Bericht gewesen, mit welchen Argumenten sich die Republik Österreich weigert, die Views des UN MRA umzusetzen. (Vgl. Kapitel 2 Vergleichende Zusammenstellung der Fälle Dr. Perterer und Dr. Lederbauer)

## **7.5.**

### **SFH-0811/ Abschließende Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses zum 4. Staatenbericht Österreichs**

91. Sitzungsperiode Genf, 15. Oktober – 2. November 2007

*Nichtamtliche Übersetzung aus dem Englischen*  
**Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte**  
**Vereinte Nationen**  
*Ausschuss für Menschenrechte*  
91. Sitzungsperiode Genf, 15. Oktober – 2. November 2007

#### **Prüfung der von den Vertragsstaaten gemäß Artikel 40 des Pakts übermittelten Berichte Abschließende Bemerkungen des Ausschusses für Menschenrechte Österreich**

##### ***Nicht redigierte Version***

1. Der Ausschuss prüfte den vierten von Österreich vorgelegten periodischen Bericht (CCPR/C/AUT/4) anlässlich seiner 2490. und 2491. Sitzung (CCPR/C/SR.2490 und 2491) am 19. Oktober 2007 und verabschiedete die folgenden Abschließenden Bemerkungen anlässlich seiner 2505. Sitzung (CCPR/C/SR.2505) am 30. Oktober 2007.

##### **A. Einleitung**

2. Der Ausschuss nimmt den detaillierten vierten periodischen Bericht des Vertragsstaates mit Wohlwollen zur Kenntnis, welcher auf die früheren Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses eingeht. Der Ausschuss stellt aber fest, dass der Bericht erst im Juli 2006 vorgelegt wurde, obwohl er im Oktober 2002 fällig gewesen wäre. Der Ausschuss würdigt die umfassenden schriftlichen Antworten, die von der Delegation vorgelegt wurden, sowie auch die offenen und detaillierten Antworten, die von der Delegation auf die schriftlichen und mündlichen Fragen des Ausschusses gegeben wurden. Der Ausschuss würdigt auch die Anwesenheit einer hochrangigen interministeriellen Delegation und den konstruktiven Dialog zwischen der Delegation und den Mitgliedern des Ausschusses.

##### **C. Wesentliche Punkte, die Anlass zur Besorgnis geben, sowie Empfehlungen**

6. Der Ausschuss stellt fest, dass im Gegensatz zur Europäischen Menschenrechtskonvention der Pakt nicht direkt im Vertragsstaat anwendbar ist und dass die Gerichte und Behörden des Vertragsstaates nur selten das innerstaatliche Recht im Licht des Paktes anwenden oder interpretieren. In diesem Zusammenhang wiederholt der Ausschuss, dass eine Reihe von Rechten des Paktes über die Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention hinausgehen, die in Verfassungsrang in das österreichische Recht übernommen wurden. (Artikel 2)

*Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass alle Rechte, die im Rahmen des Paktes geschützt werden, im innerstaatlichen Recht umgesetzt werden und dass Richter und Vollzugsbeamte entsprechend in der Anwendung und Auslegung des innerstaatlichen Rechtes im Lichte des Paktes geschult werden.*

*7. Der Ausschuss ist besorgt, dass im Vertragsstaat jeglicher Mechanismus fehlt, der die systematische Aufarbeitung der vom Ausschuss im Rahmen des Fakultativprotokolls zum Pakt angenommenen Auffassungen sicherstellt, insbesondere dass Mechanismen fehlen, die es Opfern ermöglichen, im Falle einer Verletzung ihrer vom Pakt gewährleisteten Rechte Entschädigung zu erhalten. (Artikel 2)*

*Der Vertragsstaat sollte die Bereitstellung angemessener Mechanismen zur Umsetzung der Auffassung des Ausschusses erwägen, um sicherzustellen, dass Opfern Rechtsbehelfe, einschließlich betreffend eine Entschädigung, zur Verfügung stehen, falls ihre vom Pakt gewährleisteten Rechte durch den Vertragsstaat verletzt wurden.*

### **Anmerkung Dr. Perterer und Dr. Lederbauer**

Wir verweisen nochmals auf die klaren Ausführungen des UN MRA in den „General Comments“ aus dem Jahre 2004. Da sich die Position Österreichs trotz der eindeutigen Haltung des UNMRA nicht geändert hat, sollte – wie einleitend beschrieben – nun die Weltöffentlichkeit über die untragbare Situation in Österreich informiert werden.

## **8. Korrespondenz zwischen Mitgliedern des UN Menschenrechtsausschusses und Dr. Perterer bzw. Dr. Lederbauer**

SFH-0649 / Email Dr. Perterer vom 31.07.2007 an Univ.-Prof. Dr. Kälin (Schweiz) als Mitglied des UNO Ausschusses für Menschenrechte  
Ersuchen um ein persönliches Gespräch

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Kälin !

Ich wende mich als erfolgreicher Beschwerdeführer vor dem Menschenrechtsausschuss (CCPR 1015/2001 PERTERER gegen ÖSTERREICH) an Sie in der Hoffnung, dass Sie als deutschsprachiges Mitglied des Ausschusses in der Lage sind, nachfolgende Darstellungen ohne sprachliche Barrieren zu verstehen:

» **SFH-0647 / Missachtet auch Bundeskanzler Dr. Gusenbauer die Österreichische Verfassung und damit die Verpflichtung zur innerstaatlichen Umsetzung von VIEWS des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen?**

Kritische Anmerkungen Dr. Perterer zur Anfragebeantwortung des Herrn Bundeskanzlers Dr. Gusenbauer vom 20.07.2006 auf eine Anfrage des BZÖ vom 05.06.2007

» **SFH-0645 / "NIX NEUES" - Anfragebeantwortung Bundeskanzler Dr. Gusenbauer vom 20.07.2007**

... Die „views“ besitzen keine einem Urteil (etwa jenen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte) vergleichbare rechtliche Verbindlichkeit ...

» **SFH-0639 / Österreich weigert sich seit 3 Jahren eine Entscheidung der UNO anzuerkennen**

Fall PERTERER gegen ÖSTERREICH (CCPR 1015/2001) - Views vom 20.07.2004

» **SFH-0554 / Menschenrechtsbeschwerde PERTERER gegen ÖSTERREICH - Zusammenfassung vom 01. 01.2007**

In Vorbereitung für die Verhandlung am 01.02.2007 beim Landesgericht Salzburg erfolgte eine Zusammenstellung mit den wesentlichsten Positionen beider Seiten

» **EFCR-0117 / Petition vom 20.05.2007 an die Generalversammlung der UNO, das Europäische Parlament und den Europarat**

Initiative zur Einführung einer Vertragsstrafe und zur Schaffung eines Anwaltes für Menschenrechte

Ich bemühe mich seit nunmehr 3 Jahren um eine Anerkennung und Umsetzung der VIEWS vom 20.07.2004 - doch bin ich dabei bislang nur auf Ablehnung gestoßen. Um den VIEWS Geltung zu verschaffen habe ich Klagen beim Landesgericht Salzburg und beim Verfassungsgerichtshof eingebracht - ebenso ohne Erfolg. Gegen die ablehnende Haltung des Verfassungsgerichtshofes habe ich am 10.04.2007 eine Beschwerde beim EGMR und gegen das Urteil des LG Salzburg eine Berufung an das OLG Linz eingebracht.

» **SFH-0595 / Beschwerde Dr. Perterer vom 10.04.2007 an den EGMR**  
betreffend die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 25.09.2006

» **SFH-0631 / Berufung vom 03.07.2007 an das Oberlandesgericht Linz**  
gegen das Urteil Landesgericht Salzburg vom 01.06.2007 womit die Staatshaftungsklage vom 04.08.2005 abgewiesen wurde.

Daneben gibt es noch so viele offene Fragen, auf die bisher niemand antworten konnte / wollte

- Was bedeutet ein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung stellen?
- Was ist zu entschädigen?
- ...

Mit beiden Fragen habe ich mich ausführlich in der Petition vom 20.05.2007 befasst. Vielleicht können Sie mir dazu noch mehr sagen - es sollte sich wohl auch der Ausschuss mit dieser grundsätzlichen Frage befassen und Richtlinien erarbeiten.

**SFH-0753 / Email Univ.-Prof. Dr. Kälin vom 3.11.2007 an Dr. Perterer**

In den Concluding Observations zum Staatenbericht wurde in Punkt 7 der Sorge Ausdruck verliehen, dass es in Österreich keine Umsetzungsmechanismen für VIEWS des Ausschusses gibt.

From: "Walter Kaelin"<sup>1</sup> <> [walter.kaelin@oefre.unibe.ch](mailto:walter.kaelin@oefre.unibe.ch)  
To: "Dr. Paul Perterer" <> [office@efcr.at](mailto:office@efcr.at)  
Sent: Saturday, November 03, 2007 11:23 AM  
Subject: Re: PACTA SUNT SERVANDA ! oder etwa doch nicht ?

*Sehr geehrter Herr Dr. Perterer,*

*Es freut mich, dass sich in Ihrem Fall eine neue Perspektive eröffnet.*

*Wir haben im Dialog mit der österreichischen Delegation in Genf über Ihren Fall gesprochen (neben mir haben ihn zwei weitere Mitglieder der Ausschusses angesprochen) und die Delegation musste eingestehen, dass Österreich die Rechtsgrundlagen fehlen, um in Fällen wie dem Ihren handeln zu können. Wir haben deshalb in Ziff. 7 der Concluding Observations unserer Sorge Ausdruck gegeben über das Fehlen jeglicher Mechanismen zur systematischen Umsetzung unserer Entscheidungen, insbesondere des Fehlens eines Mechanismus, welcher es den Opfern erlauben würde, Schadenersatz zu erhalten. Wir empfehlen deshalb Österreich, einen adäquaten Mechanismus einzurichten. Diese Empfehlung kommt offenkundig zur rechten Zeit. ...*

**Anmerkung Dr. Perterer und Dr. Lederbauer**

Es ist sehr erfreulich, dass sich nun Mitglieder des UN MRA zu Wort melden. Wir werden nun weiter direkte Kontakte mit Mitgliedern des UN MRA aufnehmen.

---

<sup>1</sup> Herr Univ.-Prof. Dr. Kälin ist Mitglied es UN-Menschenrechtsausschusses

## 9.

### Unser Appell an Sie:

In anderen Ländern werden die Views des UN Menschenrechtsausschusses selbstverständlich anerkannt und umgesetzt. Nun steht die Reputation der Republik Österreich steht auf dem Spiel.

Helfen Sie bitte mit, dieses Unrecht zu beenden. Nutzen Sie bitte Ihre Kontakte und Möglichkeiten dazu, dass Menschenrechte in Österreich nicht nur ein Lippenbekenntnis bleiben, sondern auch tatsächlich garantiert werden. Hand aufs Herz – es macht doch wenig, bis gar keinen Sinn Individualbeschwerden an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen zu ermöglichen, wenn hinterher ohnehin keine Bereitschaft besteht, einer erfolgreichen Beschwerde auch Geltung zu verschaffen.

Es ist in diesem Fall die Politik und die Weltöffentlichkeit gefordert, ein seit 30 Jahren bestehendes Versäumnis durch entsprechende Beschlüsse des österreichischen Nationalrates aus der Welt zu schaffen und damit dem Internationalen Pakt

über bürgerliche und politischen Rechte den gleichen Stellenwert in der österreichischen Rechtsordnung einzuräumen, wie der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Schlussendlich müssen Entscheidungen des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen für Österreich gleichermaßen verbindlich sein, wie Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

Saalbach - Wien, am 27.05.2008

---

Dr. Paul Perterer

Dr. Wolfgang Lederbauer